

**Die Karmel-Regel**  
**und die Konstitutionen der**  
**TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT (TKG)**  
Ordo Carmelitarum Discalceatorum Saecularis (OCDS)  
**in Deutschland**

hrsg. vom Provinzialat des TERESIANISCHEN KARMEL  
und dem Nationalrat der  
TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT  
in Deutschland

München 2006

## Vorwort

Die vorliegende Ausgabe der Dokumente für die Teresianische Karmel-Gemeinschaft in Deutschland löst das 1989 vom Provinzialat des Teresianischen Karmel in Deutschland veröffentlichte Büchlein mit der LEBENSORDNUNG und den ERGÄNZUNGEN ZUR LEBENSORDNUNG ab.

Nach der Neufassung der Lebensordnung – jetzt: KONSTITUTIONEN –, die am 16. Juli 2003 von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens approbiert wurde, war gemäß dem Auftrag dieser neuen Konstitutionen auch eine Neufassung der Ergänzungen zur Lebensordnung – jetzt: PROVINZSTATUTEN – notwendig geworden. Nach einem fast dreijährigen Arbeits- und Entscheidungsprozess liegen sie nun, zusammen mit dem ebenfalls neu erstellten RITUALE, für die Gemeinden der TKG in Deutschland und in der Schweiz vor.

Den Konstitutionen und Provinzstatuten vorangestellt ist nun erstmals das geistliche Grunddokument des Karmel, die REGEL des hl. Albert. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Schwestern, Brüder und Karmel-Familiaren *gemeinsam* den Orden des TERESIANISCHEN KARMELE bilden und aus einer gemeinsamen geistlichen Wurzel leben.

Mein Wunsch ist, dass die vorliegenden Dokumente zur Förderung des geistlichen und des geschwisterlichen Miteinander in unseren Karmel-Gemeinden beitragen und somit mit Leben erfüllt werden!

München, am 15. Okt. 2006

P. Konstantin Kurzhals OCD  
Provinzial

---

### Abkürzungen

R	Karmel-Regel
K	Konstitutionen
P	Provinzstatuten
Rit	Rituale
Fn	Fußnote

**Die Fußnoten**, erarbeitet von Reinhard Körner OCD, wurden den Dokumenten angefügt. Sie geben, wenn nicht im Text selbst vermerkt, die Bibelstellen an, verweisen auf entsprechende Parallelen in den Dokumenten und wollen, wo es angebracht erschien, durch kurze ordensrechtliche und theologische Kommentierungen dem Verständnis der Texte dienen.

**Personenbezeichnungen** werden in der weiblichen und der männlichen Form wiedergegeben, soweit dies die flüssige Lesbarkeit der Dokumente nicht beeinträchtigt. Pluralformen wie „Christen“, „Mitglieder“, „Laien-Karmeliten“, „Familiaren“, „Kandidaten“ oder „Freunde des Karmel“ und Ämter wie „Vorsitzender“, „Schriftführer“ oder „Kassenwart“ meinen selbstverständlich immer beide Geschlechter.

**Die**

**KARMEL-REGEL**

**– das geistliche Grunddokument für alle Gemeinschaften des Karmel –**

gegeben durch Bischof Albert von Jerusalem (um 1210)

in der neuen, durch die Generaloberen Joseph Chalmers O.Carm. und Camilo Maccise OCD  
approbierten Nummerierung

1. Albertus, durch Gottes Gnade Patriarch der Kirche von Jerusalem, an die in Christus geliebten Söhne B.<sup>1</sup> und die übrigen Eremiten, die unter seinem Gehorsam beim Brunnen auf dem Berg Karmel leben: Gruß im Herrn und des Heiligen Geistes Segen!

2. Oftmals und auf vielfache Weise haben die heiligen Väter gelehrt<sup>2</sup>, wie einer, welchem Lebensstand er auch angehört oder welche Form von Ordensleben er gewählt hat, in der Gefolgschaft Jesu Christi leben und ihm mit reinem Herzen und gutem Gewissen treu dienen soll.

3. Da ihr uns ersucht habt, euch eurem Vorhaben gemäß eine Lebensregel zu geben, die ihr in Zukunft halten sollt,

4. bestimmen wir als Erstes, dass ihr einen von euch als Prior haben sollt, der durch die einmütige Zustimmung aller oder des größeren und verständigeren Teils zu diesem Amt gewählt wird. Jeder von euch soll ihm Gehorsam versprechen und bemüht sein, das Versprochene zugleich mit der Keuschheit und dem Verzicht auf Eigentum auch tatsächlich zu halten.

5. Niederlassungen könnt ihr an einsamen Orten haben oder wo sie euch geschenkt werden, sofern sie für die Beobachtung eures Ordenslebens passend und geeignet sind, so wie es dem Prior und den Brüdern förderlich zu sein scheint.

6. Je nach Lage des von euch gewählten Ortes soll jeder Einzelne von euch eine eigene, abgesonderte Zelle haben, wie sie nach Anordnung des Priors und mit Zustimmung der übrigen Brüder oder des verständigeren Teils einem jeden zugewiesen wird;

7. jedoch so, dass ihr im gemeinsamen Refektorium das, was euch gegeben wird, miteinander genießt, wobei ihr eine Lesung aus der Hl. Schrift hört, wo dies leicht beobachtet werden kann.

8. Außerdem ist es keinem Bruder ohne Erlaubnis des jeweiligen Priors gestattet, die ihm angewiesene Zelle zu wechseln oder mit einem anderen zu tauschen.

9. Die Zelle des Priors soll sich am Eingang der Niederlassung befinden, damit er als Erster allen, die dorthin kommen, begegnen kann und dann alles, was zu tun ist, nach seinem Ermessen und auf seine Anordnung hin geschehe.

10. Jeder Einzelne soll in seiner Zelle oder in ihrer Nähe bleiben, Tag und Nacht das Wort des Herrn meditierend und im Gebet wachend<sup>3</sup>, es sei denn, er ist mit anderen, wohlbegründeten Tätigkeiten beschäftigt.

11. Wer die kirchlichen Tagzeiten mit den Klerikern zu beten versteht, soll sie entsprechend der Anordnung der heiligen Väter und der von der Kirche gutgeheißenen Gewohnheit beten. Wer dies jedoch nicht kann, bete zur Matutin fünfundzwanzig Vaterunser. Eine Ausnahme bilden die Sonn- und Feiertage, für die wir die Verdoppelung dieser Zahl anordnen, so

---

<sup>1</sup> In den ältesten Abschriften der REGEL ist der Name des Priors abgekürzt mit „B“ angegeben (vgl. auch R 22); eine spätere Tradition nennt ihn *Brokard*. – Zur Bedeutsamkeit dieser Regel für die karmelitanische Spiritualität und für das geistliche Leben der Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMELENGEMEINSCHAFT s. K 6.

<sup>2</sup> Vgl. Hebr 1,1. – Die hier und im Folgenden in Fußnoten genannten Verweise auf Bibelstellen wurden bereits in sehr frühen REGEL -Ausgaben angegeben und (in Klammern gesetzt) in den Text selbst eingefügt. Sie beziehen sich auf die lateinische Bibelübersetzung (VULGATA), sodass der inhaltliche Bezug in deutschen Bibelübersetzungen nicht immer eindeutig erkennbar ist.

<sup>3</sup> Vgl. Ps 1,2; Jos 1,8; 1 Petr 4,7.

dass also fünfzig Vaterunser zu beten sind. Siebenmal soll dieses Gebet zu den Laudes gebetet werden. Zu jeder anderen Tagzeit soll es ebenfalls siebenmal gebetet werden, ausgenommen zur Vesper, bei der ihr es fünfzehnmal beten sollt.

12. Keiner der Brüder soll etwas sein Eigen nennen, sondern es sei euch alles gemeinsam, und einem jeden soll durch die Hand des Priors, das heißt durch den Bruder, der von ihm mit diesem Dienst betraut ist, zugeteilt werden, was er braucht, unter Berücksichtigung des Alters und der notwendigen Bedürfnisse jedes Einzelnen.

13. Wenn es nötig ist, dürft ihr Esel oder Maultiere halten, ebenso einen kleinen Bestand an Vieh oder Geflügel.

14. Ein Oratorium soll, sofern es leicht geschehen kann, inmitten der Zellen errichtet werden, in dem ihr Tag für Tag frühmorgens zusammenkommen sollt, um der Messe beizuwohnen, wo dies leicht geschehen kann.

15. Besprecht an den Sonntagen oder, falls notwendig, auch an anderen Tagen, die Beobachtung eures Ordenslebens und das geistliche Wohl; dabei sollen auch Übertreibungen und Fehler der Brüder, wenn solche bei jemandem wahrgenommen werden, in Liebe korrigiert werden.

16. Beobachtet das Fasten vom Fest Kreuzerhöhung bis zum Tag der Auferstehung des Herrn an jedem Tag, mit Ausnahme der Sonntage, es sei denn, dass Krankheit, körperliche Schwäche oder ein anderer berechtigter Grund dazu rät, das Fasten aufzuheben, denn Not kennt kein Gebot.

17. Enthaltet euch des Essens von Fleisch, außer es wird als Heilmittel bei Krankheit oder Schwäche gebraucht. Und weil ihr häufig betteln müsst, wenn ihr unterwegs seid, könnt ihr, um den Gastgebern nicht zur Last zu fallen, außerhalb eurer Häuser gekochte Speisen mit Fleisch zu euch nehmen. Doch es ist auch erlaubt, auf See Fleisch zu essen.

18. Weil aber das Leben des Menschen auf Erden eine Prüfung ist<sup>4</sup> und alle, die in Christus ein frommes Leben führen wollen, Verfolgung leiden<sup>5</sup>, euer Widersacher, der Teufel, zudem wie ein reißender Löwe umhergeht und sucht, wen er verschlingen kann<sup>6</sup>, sollt ihr mit aller Sorgfalt eifrig bestrebt sein, die Waffenrüstung Gottes anzulegen, damit ihr den Anschlägen des Feindes widerstehen könnt<sup>7</sup>.

19. Zu gürteln sind die Lenden mit dem Gürtel der Keuschheit<sup>8</sup>; zu wappnen ist die Brust mit heiligen Gedanken, denn es steht geschrieben: Ein heiliger Gedanke wird dich behüten.<sup>9</sup> Anzulegen ist der Panzer der Gerechtigkeit<sup>10</sup>, so dass ihr den Herrn, euren Gott aus ganzem Herzen und mit ganzer Seele und mit allen Kräften lieben könnt<sup>11</sup> und euren Nächsten wie euch selbst. Bei allem muss der Schild des Glaubens ergriffen werden, mit dem ihr alle feurigen Geschosse des Bösen auslöschen könnt<sup>12</sup>, denn ohne Glauben ist es unmöglich, Gott zu

---

<sup>4</sup> Vgl. Ijob 7,1.

<sup>5</sup> Vgl. 2 Tim 3,12.

<sup>6</sup> Vgl. 1 Petr 5,8.

<sup>7</sup> Vgl. Eph 6,11.

<sup>8</sup> Vgl. Eph 6,14.

<sup>9</sup> Spr 2,11 (SEPTUAGINTA).

<sup>10</sup> Vgl. Eph 6,14.

<sup>11</sup> Vgl. Dtn 6,5.

<sup>12</sup> Vgl. Eph 6,16.

gefallen<sup>13</sup>. Auch der Helm des Heils ist aufzusetzen<sup>14</sup>, damit ihr allein vom Heiland euer Heil erhofft, der sein Volk von seinen Sünden erlöst<sup>15</sup>. Das Schwert des Geistes aber, das ist das Wort Gottes<sup>16</sup>, wohne mit seinem ganzen Reichtum in eurem Mund und in eurem Herzen<sup>17</sup>, und alles, was immer ihr zu tun habt, geschehe im Wort des Herrn<sup>18</sup>.

20. Ihr sollt irgendeine Arbeit verrichten, so dass der Teufel euch immer beschäftigt findet und nicht wegen eurer Untätigkeit einen Zugang finden kann, um in eure Seele einzudringen. Hierzu habt ihr die Unterweisung und zugleich das Beispiel des heiligen Apostels Paulus, durch dessen Mund Christus gesprochen hat<sup>19</sup> und der als Verkünder und Lehrer der Völker im Glauben und in der Wahrheit von Gott bestellt und uns gegeben ist<sup>20</sup>. Wenn ihr ihm folgt, könnt ihr nicht irregehen. „Tag und Nacht haben wir gearbeitet“, sagt er, „um keinem von euch zur Last zu fallen. Nicht als hätten wir keinen Anspruch auf Unterhalt; wir wollten euch aber ein Beispiel geben, damit ihr uns nachahmen könnt. Denn als wir bei euch waren, haben wir euch die Regel eingepägt: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Wir hören aber, dass einige von euch ein unordentliches Leben führen und alles mögliche treiben, nur nicht arbeiten. Wir ermahnen sie und gebieten ihnen im Namen Jesu Christi, des Herrn, in Ruhe ihrer Arbeit nachzugehen und ihr selbstverdientes Brot zu essen.“<sup>21</sup> Dieser Weg ist heilig und gut, auf ihm müsst ihr gehen!<sup>22</sup>

21. Der Apostel aber empfiehlt das Schweigen, wenn er vorschreibt, in Ruhe zu arbeiten<sup>23</sup>, wie auch der Prophet bezeugt: „Die Übung der Gerechtigkeit ist das Schweigen.“<sup>24</sup> Und ferner: „Im Schweigen und in der Hoffnung liegt eure Stärke.“<sup>25</sup> Deshalb ordnen wir an, dass ihr nach dem Beten der Komplet das Schweigen halten sollt, bis die Prim des folgenden Tages gebetet ist. Wenn auch in der übrigen Zeit das Schweigen nicht so sehr gewahrt zu werden braucht, hüte man sich dennoch sorgfältig vor Geschwätzigkeit, denn wie geschrieben steht und nicht minder die Erfahrung lehrt: „Bei vielem Reden bleibt die Sünde nicht aus“<sup>26</sup> und „Wer unbedachtsam im Reden ist, dem ergeht es übel.“<sup>27</sup> Sodann: „Wer viele Worte macht, schadet seiner Seele.“<sup>28</sup> Und der Herr selbst sagt im Evangelium: „Über jedes unnütze Wort, das die Menschen reden, werden sie am Tag des Gerichts Rechenschaft ablegen müssen.“<sup>29</sup> Daher wäge ein jeder seine Worte und zügeln seine Zunge, damit er nicht strauchle und durch seine Rede zu Fall komme und sein Fall unheilbar zum Tod führe.<sup>30</sup> Mit dem Propheten achte jeder auf seine Wege, damit er sich mit seiner Zunge nicht verfehle<sup>31</sup>, und er mühe sich sorgfältig und gewissenhaft um das Schweigen, in dem die Übung der Gerechtigkeit besteht<sup>32</sup>.

---

<sup>13</sup> Vgl. Hebr 11,6.

<sup>14</sup> Vgl. Eph 6,17.

<sup>15</sup> Vgl. Mt 1,21.

<sup>16</sup> Vgl. Eph 6,17.

<sup>17</sup> Vgl. Kol 3,16 u. Röm 10,8.

<sup>18</sup> Vgl. Kol 3,17 u. 1 Kor 10,31.

<sup>19</sup> Vgl. 2 Kor 13,3.

<sup>20</sup> Vgl. 1 Tim 2,7.

<sup>21</sup> 2 Thess 3,7-12.

<sup>22</sup> Vgl. Jes 30,21.

<sup>23</sup> Vgl. 2 Thess 3,12.

<sup>24</sup> Jes 32,17.

<sup>25</sup> Jes 30,15.

<sup>26</sup> Spr 10,19.

<sup>27</sup> Spr 13,3.

<sup>28</sup> Sir 20,8.

<sup>29</sup> Mt 12,36.

<sup>30</sup> Vgl. Sir 28,25f.

<sup>31</sup> Vgl. Ps 39,2.

<sup>32</sup> Vgl. Jes 37,17.

22. Du aber, Bruder B., und jeder, der nach dir als Prior eingesetzt wird, erwägt stets im Geist und befolgt in der Tat, was der Herr im Evangelium sagt: „Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer unter euch der Erste sein will, soll euer Sklave sein.“<sup>33</sup>

23. Ihr übrigen Brüder aber, ehrt demütig euren Prior, indem ihr eher an Christus denkt, der ihn über euch gesetzt hat, als an ihn selbst, und der zu den Vorstehern der Kirche gesagt hat: „Wer euch hört, der hört mich, und wer euch ablehnt, der lehnt mich ab“<sup>34</sup>, damit ihr nicht wegen Verachtung gerichtet werdet, sondern durch Gehorsam den Lohn des ewigen Lebens verdient.

24. Dies haben wir euch in Kürze geschrieben, um euch eine Regel zu geben, nach der ihr leben sollt. Will aber einer noch mehr tun, dann wird es ihm der Herr selbst vergelten, wenn er wiederkommt. Er gebrauche jedoch die Gabe der Unterscheidung, die die Richtschnur der Tugend ist.

---

<sup>33</sup> Mk 10,43f u. Mt 20,26f.

<sup>34</sup> Lk 10,16.

**Die**  
**KONSTITUTIONEN**  
**DER TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT**

**– der spirituelle und kirchenrechtliche Grundkodex  
für die weltweite Laiengemeinschaft des TERESIANISCHEN KARMEL –**

übersetzt aus der am 16. Juni 2003 von der KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE DES GEWEIHTEN LEBENS  
approbierten spanischen Fassung

*Die Anmerkungen in Klammern gehören zum Originaltext dieser KONSTITUTIONEN und werden am Schluss des Dokumentes aufgeführt (s. S. xx).*

*Die Zitate aus kirchlichen Dokumenten werden im Wortlaut der autorisierten deutschen Fassungen wiedergegeben.*



## Einleitung

Alle Menschen sind berufen, durch ein Leben in der Liebe an der Heiligkeit Gottes, des einzigartig Heiligen, teilzuhaben: „Ihr sollt vollkommen sein, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist“ (Mt 5,48).<sup>35</sup>

Der Weg zur Vollkommenheit hin, allen Christen eröffnet durch die Taufe, ist die Nachfolge Christi. Die Taufe gibt Anteil an der dreifachen Sendung Jesu als König, Priester und Prophet. Die königliche Sendung verpflichtet dazu, die Welt nach der Schöpfungsordnung Gottes zu gestalten. Die priesterliche besteht darin, sich selbst und die gesamte Schöpfung – mit Christus und geführt durch den Heiligen Geist – dem Vater darzubringen. Und Prophet sein heißt: Gottes Heilsplan für die Menschheit verkünden und allem entgegentreten, was diesem Heilsplan widerspricht (1).

Die große Familie des TERESIANISCHEN KARMEL ist in vielen Lebensformen in der Welt präsent. Ihr Kern ist der ORDEN DER UNBESCHUHTEN KARMELITEN, bestehend aus den Brüdern, den klausurierten Schwestern und den Familiaren<sup>36</sup>. Es ist ein und derselbe Orden, in dem alle das gleiche Charisma leben. Dieses Charisma nährt sich aus der langen geschichtlichen Tradition des Karmel, es drückt sich aus in der REGEL des hl. Albert sowie in der Lehre der Karmel-Heiligen, die Kirchenlehrer geworden sind, und der anderen heiligen Frauen und Männer des Ordens.

Die vorliegenden KONSTITUTIONEN<sup>37</sup> der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT<sup>38</sup> sind ein Grundkodex für die Familiaren, die in unterschiedlichen Regionen der Erde leben. Sie

---

<sup>35</sup> Die Präambel der KONSTITUTIONEN fasst einleitend die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über die „allgemeine Berufung zur Heiligkeit in der Kirche“ zusammen. In LUMEN GENTIUM 39 heißt es: „Christus, der Sohn Gottes, der mit dem Vater und dem Geist als ‘allein Heiliger’ gepriesen wird, hat die Kirche als seine Braut geliebt und sich für sie hingegeben, um sie zu heiligen (vgl. Eph 5,25-26). ... Daher sind in der Kirche alle, mögen sie zur Hierarchie gehören oder von ihr geleitet werden, zur Heiligkeit berufen gemäß dem Apostelwort: ‘Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung’ (1 Thess 4,3; vgl. Eph 1,4).“

<sup>36</sup> Die Mitglieder der Laiengemeinschaft des TERESIANISCHEN KARMEL werden in der Deutschen Ordensprovinz *Familiaren* genannt. Diese Bezeichnung, die schon seit dem Spätmittelalter in einigen anderen Orden üblich ist (Familiar = der zur Familie eines Ordens Gehörende), wurde auf der Nationalkonferenz der TKG 1990 eingeführt und ist nun mit der Approbation der PROVINZSTATUTEN verbindlich geworden (s. P 7e). – In der span. Originalfassung steht hier *Seglares*. Der Begriff (wörtl.: die Weltlichen) bezeichnet in den romanischen Sprachen (z. B. ital.: *Secolari*) die *Laien-Christen*, die einem Orden angeschlossen sind; er löste bereits in der LEBENS-ORDNUNG von 1979 (dt. Fassung 1989) den früheren Begriff „Terziaren“ (von „Tertius Ordo = Dritter Orden“) ab. Die vorliegende dt. Fassung dieser KONSTITUTIONEN gibt „Seglares“, soweit damit die Mitglieder der TKG gemeint sind, immer mit *Familiaren (Familiar/Familiarin)* bzw. mit *Laien-Karmeliten* wieder.

<sup>37</sup> Das neue Dokument wird nicht mehr REGLA DE VIDA (= LEBENSORDNUNG) genannt, sondern trägt – wie die entsprechenden Dokumente für die Brüder und die klausurierten Schwestern – den Titel CONSTITUTIONES (= Satzung, Verfassung, Statut). Die KONSTITUTIONEN beschreiben für jeden der drei Zweige des TERESIANISCHEN KARMEL die jeweils konkrete Lebensform auf der Grundlage der REGEL des hl. Albert, dem geistlichen Grunddokument des Karmel (vgl. K 6), das den jeweiligen KONSTITUTIONEN immer vorangestellt ist.

<sup>38</sup> Span.: *Orden Seglar de los Carmelitas Descalcos* (wörtlich: Weltlicher Orden/Laienorden der Unbeschuheten Karmeliten). Diese Bezeichnung löste bereits in der LEBENSORDNUNG von 1979 (dt. Fassung 1989) den Begriff „Tertius Ordo (= Dritter Orden“) ab. Da das neue Kirchenrecht (CIC 1983) die Begriffe „Erster Orden“ und „Zweiter Orden“ aus theologischen Gründen nicht mehr benutzt, ist auch die Bezeichnung „Dritter Orden“ nicht mehr sinnvoll. – Im Deutschen muss die Wiedergabe mit „Säkularorden“ vermieden werden, da der Begriff „säkular“ im dt. Sprachgebrauch, anders als in den romanischen Sprachen und im Englischen, für „weltlich“ im dualistischen Sinne steht, also einen Gegensatz zu „kirchlich“ oder „christlich/religiös“ meint (s. z. B. Begriffe wie: säkulare Welt, Säkularismus u. a.). Der Begriff „Säkularorden“ wird daher in den offiziellen dt. Fassungen kirchlicher Dokumente, auch im Kirchen- und Ordensrecht, nicht gebraucht. Auch andere Orden im dt. Sprachraum sprechen nicht von ihrem „Säkularorden“, sondern z. B. von der Dominikanischen/Franziskanischen/Pallotinischen *Laiengemeinschaft*. Das entspricht dem lat. Begriff „Ordo saecularis“ am besten, der nicht den „weltlichen“ Charakter („weltlich“ im theologischen Sinne sind ja auch die klösterlichen

sind deshalb auf das Nötigste begrenzt, was die Strukturen betrifft, und weit gefasst, wo es um die Lebensform geht. Auf diese Weise, indem sie also das grundlegend Gemeinsame beschreiben, wollen sie ein Gesetzestext sein, der die Offenheit für einen Pluralismus in den konkreten Verwirklichungsformen bewahrt, die das jeweils verschiedenartige sozio-kulturelle und kirchliche Umfeld erfordert. Um dies zu erreichen, können auf der Grundlage dieser KONSTITUTIONEN partikulare Statuten<sup>39</sup> erarbeitet werden, die die allgemeinen Normen ergänzen und an die gegebenen Umstände anpassen.

## I

### Identität, Werte und Auftrag

1. Die Karmel-Familiaren sind gemeinsam mit den klösterlich lebenden Brüdern und Schwestern Söhne und Töchter des ORDENS UNSERER L. FRAU VOM BERGE KARMEL UND DER HL. TERESA VON JESUS. Darum leben sie und die Brüder und Schwestern in den Klöstern dasselbe Charisma, jeweils entsprechend dem spezifischen Lebensstand. Zusammen bilden sie die eine Ordensfamilie mit denselben geistlichen Gütern, derselben Berufung zur Heiligkeit (Eph 1,4; 1 Petr 1,15) und derselben apostolischen Sendung. Die Karmel-Familiaren bringen in den Orden den ihnen eigenen Reichtum ihres laikalen Lebensstandes ein (2).

2. Die Zugehörigkeit der Karmel-Familiaren zum Orden hat ihren Ursprung in den Beziehungen, die sich seit dem Mittelalter allgemein zwischen den Laien- und den Ordens-Christen herausgebildet haben. Im Laufe der Zeit bekamen diese Beziehungen einen offiziellen Charakter und führten schließlich zur Teilhabe am Charisma und an der Spiritualität des jeweils spezifisch geprägten Ordens. Im Lichte der neuen Theologie vom Laienstand in der Kirche leben die Familiaren ihre Mitgliedschaft im Orden mit einer eindeutig laikalen Identität.

3. Die Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT sind Glieder der Kirche (3), dazu berufen, in der „Gefolgschaft Jesu Christi“ (4) zu leben, in Freundschaft mit dem, von dem „wir sicher wissen, dass er uns liebt“ (5) und im Dienst an der Kirche. Unter dem Patronat<sup>40</sup> unserer Lieben Frau vom Berge Karmel wollen sie, inspiriert durch die hl. Teresa von Jesus, den hl. Johannes vom Kreuz und die biblische Tradition des Propheten Elija, ihren in der Taufe erhaltenen Auftrag, als Christen zu leben, bewusster verwirklichen.

4. Die Jungfrau Maria ist dem Karmel in besonderer Weise gegenwärtig, nämlich vor allem als das Urbild einer Glaubenshaltung, die im Hören auf den Herrn und im engagierten Dienst für ihn und die Mitmenschen besteht. Maria ist diejenige, die in ihrem Herzen das Le-

---

Gemeinschaften!), sondern den *Laien*-Charakter einer den Orden angegliederten Gemeinschaft bezeichnet (vgl. Fn 36). So kann im Deutschen von der „Laiengemeinschaft des Teresianischen Karmel“ gesprochen werden. – In der Deutschen Ordensprovinz ist bereits mit der dt. Fassung der bisherigen LEBENSORDNUNG (1989) der Name TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT (TKG) eingeführt worden; er ist nun mit der Approbation der PROVINZSTATUTEN ( vgl. P 5) verbindlich geworden.

<sup>39</sup> Gemeint sind hier die PROVINZSTATUTEN.

<sup>40</sup> Span. *protección* (wörtl. etwa: „Schutz und Schirm“). Gemeint ist nicht nur das Leben unter dem Schutz Marias, sondern auch das *Leben in ihrem Geist* (vgl. K 4, K 6 u. K 9a; P 17d u. die Texte im RITUALE). Der span. und lat. Wortsinn kann im Deutschen mit *Patronat* wiedergegeben werden. Die geistliche Tradition des Karmel nennt Maria in diesem Sinne die *Patronin* des Ordens. Die Generaloberen Joseph Chalmers O.Carm. und Camilo Maccise OCD umschrieben „*protección de Maria*“ in ihrem gemeinsamen Rundschreiben zum Beginn des dritten Jahrtausends (vom 14. Nov. 1998) mit „geistliche Mutterschaft“ Marias (ebd. Nr. 32).

ben und die Taten ihres Sohnes bewahrte und meditierte (6) und so zum Vorbild der Kontemplation<sup>41</sup> wurde. Indem sie bei der Hochzeit zu Kana den Rat gab, zu tun, was der Herr sagt (7), ist sie zum Vorbild des apostolischen Dienstes geworden. Und indem sie mit den Aposteln, im Gebet verweilend (8), auf das Kommen des Heiligen Geistes wartete, gab sie das Zeugnis des bittenden Betens. Sie ist die Mutter des Ordens. Die TERESIANISCHE KARMELGEMEINSCHAFT ist sich ihrer schützenden Gegenwart bewusst und pflegt eine aufrichtige marianische Frömmigkeit<sup>42</sup>.

5. Der Prophet Elija repräsentiert die Tradition des Karmel und ist der Inspirator für das Leben in der Gegenwart Gottes. Er war darum bemüht, Gott in der Zurückgezogenheit und im Schweigen zu suchen, verbunden mit dem Eifer für die Ehre Gottes. Die Familiaren leben die prophetische Dimension des christlichen Lebens und der karmelitanischen Spiritualität, indem sie Gottes Gesetz der Liebe und der Wahrheit in der Welt fördern, und im Besonderen dadurch, dass sie ihre Stimme denen leihen, die nicht selbst von dieser Liebe und dieser Wahrheit sprechen können (9).

6. Die REGEL des hl. Albert ist der ursprüngliche Ausdruck der Spiritualität des Karmel. Sie wurde für Laien-Christen geschrieben, die sich im Karmelgebirge zusammenfanden, um ein Leben in Hingabe an die Meditation des Wortes Gottes zu führen, unter dem Patronat<sup>43</sup> Marias. In dieser Regel sind die Grundprinzipien enthalten, die für ein karmelitanisches Leben leitend sind:

- a) in der „Gefolgschaft Jesu Christi“ leben;<sup>44</sup>
- b) beständig das Wort des Herrn meditieren;<sup>45</sup>
- c) der Geistlichen Lesung Zeit einräumen;<sup>46</sup>
- d) an der Liturgie der Kirche teilnehmen, an der Eucharistiefeier wie auch an der Liturgie des Stundengebetes;<sup>47</sup>
- e) Sorge tragen für die Nöte und das Wohl der anderen in der Gemeinschaft;<sup>48</sup>
- f) die „Waffenrüstung Gottes anlegen“, d. h. die Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe intensiv leben;<sup>49</sup>
- g) das innere Schweigen und die Zurückgezogenheit im Gebetsleben suchen;<sup>50</sup>
- h) in allem eine kluge Unterscheidung der Geister pflegen.<sup>51</sup>

---

<sup>41</sup> *Kontemplation* meint in der geistlichen Tradition der Kirche und in den Schriften der Karmel-Heiligen eine bestimmte Haltung Gott gegenüber. Sie besteht darin, dass nicht nur der Mensch zu Gott spricht, sondern dass vor allem auch Gott zum Menschen sprechen kann. Das Wort „kontemplativ“ (kontemplatives Leben, kontemplatives Gebet, kontemplative Berufung usw.) charakterisiert das Verhältnis zwischen Gott und Mensch als ein *wechselseitiges Beziehungsgeschehen* sowohl in der Gebetszeit und in der Liturgie wie auch im alltäglichen Lebensvollzug (vgl. bes. K 7-9, K 17-18, K 20, K 29-31 u. K Nachw.).

<sup>42</sup> Span.: *sincera devoción mariana*. Die Theologie der Kirche unterscheidet zwischen *Marienfrömmigkeit* und *marianischer Frömmigkeit*; erstere meint die Verehrung Marias, letztere das Leben im Geist Marias, wie die Evangelien ihn zum Ausdruck bringen (s. dazu auch K 29-31).

<sup>43</sup> Vgl. Fn 40.

<sup>44</sup> Vgl. R 2. – Die REGEL spricht, entgegen dem damals üblichen Sprachgebrauch, nicht von der „imitatio (= Nachahmung) Christi“, sondern von einer „obsequio (= Gefolgschaft) Jesu Christi“, wodurch zum Ausdruck kommt, dass die Nachfolge Jesu nicht nur in der Nachahmung, sondern in der *persönlichen Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus* besteht (vgl. K 10).

<sup>45</sup> Vgl. R 10.

<sup>46</sup> Vgl. R 7 u. 10.

<sup>47</sup> Vgl. R 11 u. 14.

<sup>48</sup> Vgl. R 12.

<sup>49</sup> Vgl. R 18/19.

<sup>50</sup> Vgl. R 6, 10 u. 21.

<sup>51</sup> Vgl. R 24.

7. Der Ursprung des TERESIANISCHEN KARMELEL liegt in der Person der hl. Teresa von Jesus. Sie lebte einen tiefen Glauben an Gottes Güte (10). Das gab ihr die Kraft zur Beständigkeit im Gebet (11), in der Demut, in der Liebe zu den Schwestern und Brüdern und in der Liebe zur Kirche; und das führte sie zur Gnade der „geistlichen Vermählung“. Ihre Selbstentäußerung im Geist des Evangeliums<sup>52</sup>, ihre Bereitschaft zum Dienst und ihre Beharrlichkeit in der Verwirklichung der Tugenden sind ein täglicher Leitfaden für das geistliche Leben (12). Ihre Lehre vom Gebet und vom geistlichen Leben ist unverzichtbar für die Aus- und Weiterbildung in der TERESIANISCHEN KARMELEL-GEMEINSCHAFT und für das alltägliche Leben der Karmel-Familiaren.

8. Der hl. Johannes vom Kreuz war der Gefährte der hl. Teresa bei der Gründung des Ordens der UNBESCHUHTEN KARMELELITEN. Er inspiriert dazu, wachsam zu sein im praktischen Leben aus dem Glauben, der Hoffnung und der Liebe. Er führt durch die dunkle Nacht zum Einssein mit Gott. In diesem Einssein mit Gott gründet die wahre Freiheit der Kinder Gottes (13).

9. Im Blick auf die Ursprünge des Karmel und das teresianische Charisma lassen sich die Grundelemente der Berufung der teresianischen Laien-Karmeliten folgendermaßen zusammenfassen:

- a) in der „Gefolgschaft Jesu Christi“ leben, gestützt auf das Beispiel und unter dem Patronat der Hl. Jungfrau Maria;<sup>53</sup> ihre Lebensart hat im Karmel Vorbildcharakter<sup>54</sup> für das Gleichförmigwerden mit Christus;
- b) die „mystische Vereinigung mit Gott“<sup>55</sup> suchen auf dem Weg der Kontemplation<sup>56</sup> und, untrennbar damit verbunden, auf dem Weg des tätigen Apostolats im Dienst der Kirche<sup>57</sup>;
- c) eine besondere Bedeutung dem Gebet beimessen, das – genährt durch das Hören auf Gottes Wort und durch die Liturgie – der Freundschaft mit Gott dient, welche nicht nur während des Betens, sondern auch im Alltag gepflegt wird; einem solchen Leben des Gebetes verpflichtet sein, verlangt danach, durch den Glauben, die Hoffnung und vor allem durch die Liebe in der Gegenwart und im Mysterium des lebendigen Gottes zu leben (14);
- d) Gebet und Leben mit apostolischem Geist erfüllen, in einer Atmosphäre von menschlicher und christlicher Gemeinschaftlichkeit;
- e) die Selbstentäußerung im Sinne des Evangeliums leben, ausgerichtet auf Gott hin;

---

<sup>52</sup> Span.: *abnegación evangélica*. Wir übersetzen hier und im Folgenden mit dem theologischen Begriff *Selbstentäußerung*. Das z. T. noch gebräuchliche dt. Wort „Selbstverleugnung“ ist irreführend, da es an Selbstentfremdung, Selbstaufgabe und Selbstvernichtung denken lässt. Das griech. Wort in Mk 8,34 (entsprechend in Mt 16,24 u. Lk 9,23) meint nicht „... der verleugne sich selbst“ (EÜ), sondern: „... der werde selbstlos“. Vorbild dieser Haltung ist in der christlichen Spiritualität letztlich immer die Selbstlosigkeit/Selbstentäußerung (*kenosis*) Jesu, der „sich selbst entäußerte“ (Phil 2,7/EÜ). In den Neuausgaben der Werke der hl. Teresa von Ávila und des hl. Johannes vom Kreuz (Verlag Herder) werden die entsprechenden Worte (*negar, negarse, negacion* etc.) folgerichtig mit „sich zurücknehmen, zurückstellen, Selbstzurücknahme“ übersetzt (vgl. AUFSTIEG AUF DEN BERG KARMELEL, Herder 1999ff, 494, Stichwort: Zurückstellen).

<sup>53</sup> Siehe Fn 40 u. 44.

<sup>54</sup> Wörtl.: Modellcharakter (span.: *un modelo de configuración con Cristo*).

<sup>55</sup> Christliche Mystik ist – das wird gerade an den Mystikern des Karmel deutlich – immer dialogisch, nicht monistisch; d. h. sie ist Vereinigung der menschlichen Person mit dem personalen Gott der Liebe, nicht ein Einswerden mit einer unpersonalen „göttlichen Kraft“. Benedikt XVI. stellt in seiner Enzyklika DEUS CARITAS EST klar: „Ja, es gibt Vereinigung des Menschen mit Gott – der Urtraum des Menschen –, aber diese Vereinigung ist nicht Verschmelzen, Untergehen im namenlosen Ozean des Göttlichen, sondern ist Einheit, die Liebe schafft, in der beide – Gott und der Mensch – sie selbst bleiben und doch ganz eins werden“ (Nr. 10); ihre Frucht ist die „Willensgemeinschaft“ mit Gott, in der „unser Wollen und Gottes Wille immer mehr ineinanderfallen“ (Nr. 17).

<sup>56</sup> Siehe Fn. 41.

<sup>57</sup> Vgl. bes. K 25-28.

f) bezüglich der Aufgabe der Evangelisation eine besondere Bedeutung der Pastoral der Spiritualität – in Zusammenarbeit mit dem Orden – beimessen<sup>58</sup>, wie es der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT, getreu ihrer teresianisch-karmelitanischen Identität, eigen ist.

## II

### Die Nachfolge Jesu in der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT

10. Christus ist das Zentrum des Lebens und der christlichen Glaubenserfahrung. Die Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT sind dazu berufen, die Herausforderungen der Nachfolge Christi in Gemeinschaft mit ihm zu leben, indem sie seine Lehre in sich aufnehmen und sich ihm selbst anvertrauen. Jesus nachzufolgen heißt teilnehmen an seiner Heilssendung: die Frohbotschaft zu verkünden und das Reich Gottes aufzurichten (Mt 4,18-19). Es gibt verschiedene Wege, Jesus nachzufolgen. Alle Christen aber müssen ihm nachfolgen, indem sie ihn zur Norm ihres Lebens machen und bereit sind, die drei Grundforderungen zu erfüllen: die familiären Bindungen nicht über die Anliegen des Reiches Gottes und der Person Jesu zu stellen (Mt 10,37-39; Lk 14,25-26); in innerer Freiheit von Reichtum und Besitz zu leben, um damit deutlich zu machen, dass das Kommen des Reiches Gottes nicht von menschlichen Mitteln abhängt, sondern von der Kraft Gottes und von der Aufgeschlossenheit des Menschen ihm gegenüber (Lk 14,33); den Willen Gottes anzunehmen, der sich in den Aufgaben zeigt, die Gott einem jeden anvertraut (Lk 14,33; 9,23).

11. Als Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT Jesus nachzufolgen, drückt sich in dem Versprechen<sup>59</sup> aus, nach der Vollkommenheit gemäß dem Evangelium zu streben, im Geist der evangelischen Räte<sup>60</sup> von Keuschheit, Armut und Gehorsam<sup>61</sup> und im Geist der Seligpreisungen. Durch die Ablegung dieses Versprechens wird der in der Taufe erhaltene Auftrag zum Dienst am Heilsplan Gottes für die Welt gestärkt. Das Versprechen ist ein Zeichen für den persönlichen Weg zur Heiligkeit, es trägt aber notwendigerweise den Auftrag zum Dienst an der Kirche in sich, in Treue zum karmelitanisch-teresianischen Charisma. Das Versprechen wird von den Mitgliedern der Gemeinschaft als den Repräsentanten

---

<sup>58</sup> Vgl. P 17c.

<sup>59</sup> Statt des kirchenrechtlichen Begriffs „Versprechen“ verwenden wir in der Deutschen Ordensprovinz (s. P 6b) den theologischen, allen Gelübden und Versprechen übergeordneten und in der geistlichen Tradition der Kirche älteren Begriff *Profess* (= Bekenntnis).

<sup>60</sup> Im Unterschied zu den Ordensleuten sowie den Mitgliedern der Säkularinstitute und anderer Institute des Rättestandes legen die Mitglieder der einem Orden angegliederten Laiengemeinschaften nicht die „Gelübde der evangelischen Räte“ ab, sondern „das Versprechen, im Geist der evangelischen Räte zu leben“ (vgl. LUMEN GENTIUM 39-42). Ihre Profess (vgl. Fn 59) verpflichtet nicht zu Ehelosigkeit (vgl. K 12/13), Besitzlosigkeit und Gehorsam, wie sie in einem Ordensinstitut gelebt werden. Den Geist der evangelischen Räte – also die geistliche Grundhaltung der Räte – zu leben, sind „alle Christgläubigen ... ihrem Stand entsprechend ... eingeladen und verpflichtet“ (LUMEN GENTIUM 42).

<sup>61</sup> Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. LUMEN GENTIUM 42) werden die drei evangelischen Räte in den kirchlichen Dokumenten (auch im Ordensrecht) immer in der Reihenfolge *Jungfräulichkeit/Keuschheit – Armut – Gehorsam* aufgezählt. Grund dafür ist die Erkenntnis, dass Armut und Gehorsam nur dann im Sinne des Evangeliums gelebt werden können, wenn sie in der *Haltung der Jungfräulichkeit/Keuschheit* wurzeln (s. auch Fn 65). Letztere ist also primär unter den evangelischen Räten. Getreu dem theologischen Grundsatz, „Maria ist Jungfrau zuerst im Geist, dann im Leib (virgo prius in mente quam in ventre)“ (Ambrosius), meint *Jungfräulichkeit* in der geistlichen Tradition – sowohl für den Ordens- wie für den Laienstand, sowohl für Eheleute wie für Eheleute (vgl. K 12/13) – immer das bewusste Leben in einer *persönlichen Ich-Du-Beziehung mit Gott*. Teresa von Ávila spricht in diesem Sinne von der *Freundschaft mit Gott*. Armut und Gehorsam sind Ausdruck dieser primären Grundhaltung (s. K 13).

der ganzen Kirche und in der Gegenwart des Vertreters des Ordensoberen<sup>62</sup> entgegengenommen.

12. Mit der Ablegung des Versprechens vor der Gemeinschaft und in Gegenwart des Ordensoberen oder seines Delegierten beginnt die Mitgliedschaft in der TERESIANISCHEN KARMELE-GEMEINSCHAFT.<sup>63</sup> Damit ist die Aufgabe verbunden, sich die notwendigen Grundlagen zu eigen zu machen, um die Wurzeln, den Inhalt und das Ziel dieser nun übernommenen Lebensart nach dem Evangelium kennenzulernen. Das Versprechen ist eine Verwirklichungsform der Taufe und bereichert bei denen, die zur Ehe berufen sind, das Leben als Ehepartner, Vater und Mutter. Einmal im Jahr, in der österlichen Zeit, wird das Versprechen erneuert.<sup>64</sup>

### ***Die Bedeutung des Versprechens, im Geist des evangelischen Rates der Keuschheit zu leben***

13. Das Keuschheitsversprechen<sup>65</sup> unterstreicht den Auftrag, Gott aus ganzem Herzen zu lieben und die Mitmenschen zu lieben mit der Liebe, die Gott zu ihnen hat (15). Mit diesem Versprechen wird die Freiheit gesucht, Gott und den Nächsten uneigennützig zu lieben (16) und so Zeugnis zu geben von der göttlichen Intimität, wie es in den Seligpreisungen heißt: „Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen“ (Mt 5,8). Das Keuschheitsversprechen verpflichtet zu christlicher Liebe in ihrer personalen und sozialen Dimension und ist darauf gerichtet, wahrhaftige Gemeinschaft in der Welt zu schaffen. Mit diesem Versprechen drücken die Familiaren auch den Wunsch aus, einen jeden Menschen so achten zu wollen, wie es das Gesetz Gottes verlangt, entsprechend ihrem Lebensstand, ob alleinstehend, verheiratet oder verwitwet. Das Versprechen hindert nicht daran, den Lebensstand zu ändern.

### ***Die Bedeutung des Versprechens, im Geist des evangelischen Rates der Armut zu leben***

14. Das Armutsversprechen<sup>66</sup> drückt den Wunsch aus, nach den Werten des Evangeliums leben zu wollen. Die Armut im Sinne des Evangeliums geht mit dem Reichtum der Großherzigkeit, der Selbstlosigkeit und der inneren Freiheit einher. Sie bindet uns an den, der, „obwohl er reich war, unseretwegen arm wurde, um uns durch seine Armut reich zu machen“ (2 Kor 5,9), und der „sich selbst entäußerte“ (Phil 2,7), um sich in den Dienst an seinen Brüdern und Schwestern zu stellen. Das Armutsversprechen ist darauf gerichtet, mit den Gütern dieser Welt im Geist des Evangeliums umzugehen, ebenso mit den eigenen Talenten, und – dabei alles vertrauensvoll in die Hände Gottes legend – persönliche Verantwortung in Gesellschaft, Familie und Beruf zu übernehmen. Es schließt auch die Verpflichtung ein, der Gerechtigkeit in der Welt den Weg zu bereiten, damit die Welt dem Heilsplan Gottes entspricht. Die Armut

---

<sup>62</sup> Der Vertreter des Ordensoberen bei der Ablegung des Versprechens/der Profess (s. RITUALE) ist normalerweise der vom Provinzial ernannte Geistliche Beirat der Karmel-Gemeinde (s. K 44 u. Fn 84).

<sup>63</sup> Vgl. P 7a/b.

<sup>64</sup> Profess-Erneuerung s. Rit III.

<sup>65</sup> Span.: *castidad*. Das lateinische „*castitas* (= Reinheit/Keuschheit)“ hat in der geistlichen Tradition eine tiefere und umfassendere Bedeutung als das Wort „Keuschheit“ im heutigen allgemeinen Sprachempfinden. Es bezieht sich nicht ausschließlich und nicht zuerst auf den sexuellen Bereich, sondern meint eine *Grundhaltung gegenüber Gott und den Menschen: das Leben in einer bewussten persönlichen Ich-Du-Beziehung* (vgl. Fn 61).

<sup>66</sup> Armut im Sinne des Evangeliums ist nicht materielle Besitzlosigkeit, sondern meint eine Haltung der Offenheit für Gott, für die Gemeinschaft, für die Mitmenschen, nicht zuletzt für die materiell und sozial Armen. „Armut in sich ist kein Wert, sie ist nur ‚Hohlform für ...‘ und weist immer auf höher stehende Ziele wie Liebe, Gemeinschaft und Dienst hin“ (PRAKT. LEXIKON DER SPIRITUALITÄT, Freiburg 1988, 66).

im Geist des Evangeliums ist zugleich eine Übung der Hoffnung, nämlich die eigenen Grenzen anzuerkennen und sich vertrauensvoll auf die Güte und Treue Gottes einzulassen.

***Die Bedeutung des Versprechens,  
im Geist des evangelischen Rates des Gehorsams zu leben***

15. Das Gehorsamsversprechen<sup>67</sup> verpflichtet dazu, aufgeschlossen für den Willen Gottes zu leben, des Gottes, „in dem wir leben, uns bewegen und sind“ (Apg 17,28), indem wir Christus nachahmen, der den Willen des Vaters annahm und „gehorsam war bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (Phil 2,8). Das Gehorsamsversprechen ist eine Übung des Glaubens, nämlich nach dem Willen Gottes zu fragen in den Ereignissen und Herausforderungen des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens. Deshalb arbeiten die Familiaren, wenn es um Entscheidungsfindung geht und um die Frage nach den Wegen Gottes, offenherzig mit denen zusammen, die in der Leitung der Gemeinschaft und des Ordens Verantwortung tragen: mit dem Rat der Karmel-Gemeinde, dem Provinzial und dem Generaloberen.<sup>68</sup>

***Die Bedeutung des Versprechens,  
im Geist der Seligpreisungen zu leben***

16. Die Seligpreisungen stellen einen Lebensentwurf dar, eine bestimmte Art und Weise der Beziehung zur Welt, zu den Nachbarn und Arbeitskollegen, zu den Familienangehörigen und Freunden. Durch das Versprechen, im Alltag nach den Seligpreisungen zu leben, wollen die Familiaren, als Glieder der Kirche und des Ordens, das Zeugnis eines Lebens aus dem Evangelium geben, und durch dieses Zeugnis laden sie die Welt ein, Christus zu folgen, der „der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh 14,6) ist.

### III

#### **Zeugen der Gotteserfahrung sein**

17. Die Berufung des TERESIANISCHEN KARMEL verpflichtet uns, „in der Gefolgschaft Jesu Christi zu leben“, indem wir „Tag und Nacht das Gesetz des Herrn betrachten und im Gebet wachen“ (17). Getreu diesem Grundsatz der KARMEL-REGEL hat die hl. Teresa das Gebet zum Fundament und zur grundlegenden geistlichen Übung ihrer Ordensfamilie gemacht. Deshalb ist jede Familiarin und jeder Familiar aufgerufen, darauf bedacht zu sein, dass das Gebet die ganze Existenz durchdringt, um den Lebensweg in der Gegenwart des lebendigen Gottes zu gehen (vgl. 1 Kön 18,15), mittels der beständigen Übung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, in der Art und Weise also, dass das ganze Leben ein Gebet, ein Bemühen um das Einssein mit Gott wird. Ziel ist es, dahin zu gelangen, dass die Gotteserfahrung mit der Alltagserfahrung in eins geht: kontemplative Menschen zu sein im Gebet und ebenso auch in der Erfüllung der je eigenen Sendung.

---

<sup>67</sup> Span.: *obediencia*. Das lat. Wort für Gehorsam ist *oboedientia*, abgeleitet von „ob-audire (= mit großer Aufmerksamkeit hören, lauschen)“. In der geistlichen Tradition wird damit die *Grundhaltung des Horchens und Hinhörens* in der Beziehung zu Gott und zu den Menschen bezeichnet („Gehorsamkeit“).

<sup>68</sup> Vgl. K 41-48; P 27; für kommissarisch geleitete Karmel-Gemeinden s. P 31.

18. Das Gebet, ein freundschaftlicher Dialog mit Gott, sollte sich nähren an seinem Wort, so dass dieser Dialog so werden kann, dass „wir ihn anreden, wenn wir beten, ihn hören, wenn wir Gottes Weisungen lesen“ (18). Das Wort Gottes wird der kontemplativen Erfahrung und ebenso der Sendung in der Welt Nahrung geben. Über das persönliche kontemplative Leben hinaus sollte das Hören auf das Wort Gottes eine Kontemplation begünstigen, die dazu führt, dass sich die Gotteserfahrung in die Karmel-Gemeinschaft hinein mitteilt. Dadurch tragen die einzelnen Familiaren dazu bei, dass auch gemeinschaftlich im Sinne der „Unterscheidung der Geister“ nach den Wegen Gottes gefragt wird, die beständige Dynamik der Umkehr erhalten bleibt und die tätige Hoffnung sich erneuert. Die Realität wird so auf Gott hin transparent, und Gott kann „in allem“ gefunden werden.

19. Das Studium der Heiligen Schrift, die Geistliche Lesung und die Lektüre der Werke unserer Heiligen, vor allem derer, die Kirchenlehrer geworden sind – die hl. Teresa, der hl. Johannes vom Kreuz und die hl. Thérèse vom Kinde Jesus –, nehmen einen bevorzugten Rang ein, um dem Gebetsleben einer Familiarin und eines Familiars Nahrung zu geben. Die kirchlichen Dokumente sind ebenfalls Nahrung und Inspiration für unser Engagement in der Nachfolge Jesu.

20. Die Familiaren werden darum bemüht sein, ausreichend Zeit dem Gebet zu widmen – als Momente der größeren Aufmerksamkeit für die Gegenwart des Herrn und als innerer Raum für die persönliche und vertraute Begegnung mit ihm.<sup>69</sup> Dies wird dazu führen, das Gebet zu leben, also zu einer Lebenshaltung werden zu lassen, die es möglich macht, „immer und überall Gott zu erkennen ..., in allem Geschehen seinen Willen zu suchen, in allen Menschen, ob sie uns nahe- oder fernstehen, Christus zu sehen und richtig zu beurteilen, welche Bedeutung und welchen Wert die zeitlichen Dinge in sich selbst und in Hinordnung auf das Ziel des Menschen haben“ (19). So wird inmitten der Weltgeschichte die Einheit von Kontemplation und Aktion erreicht, die Integration von Glaube und Leben, Gebet und Aktion, Kontemplation und christlichem Engagement.

21. Die Laien-Karmeliten werden sich verpflichtet wissen, täglich eine Zeit der Praxis des Inneren Betens<sup>70</sup> zu widmen. Das ist die Zeit, um mit Gott zusammen zu sein und die Beziehung zu ihm zu stärken, so dass das Leben wirklich und in Wahrheit ein Zeugnis seiner Gegenwart in der Welt sein kann.

22. Der Weg des christlichen Betens erfordert zur Erfüllung der eigenen Berufung und Sendung ein Leben der Selbstentäußerung im Sinne des Evangeliums (Lk 9,23), da ein weiches Leben und Gebet sich nicht miteinander vertragen (20). Die Laien-Karmeliten werden daher die Mühen und Nöte eines jeden Tages im Licht des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe sehen, die familiären Sorgen annehmen, ebenso die Unsicherheiten und die Grenzen des menschlichen Lebens, Krankheit, Unverständnis und all das, was unsere irdische Existenz ausmacht. Sie werden versuchen, all dies sogleich zum Inhalt des Gespräches mit Gott zu machen, um so in eine Haltung des Lobpreises und der Dankbarkeit gegenüber dem Herrn

---

<sup>69</sup> Wie aus den Abschnitten K 17-24 hervorgeht, wollen die KONSTITUTIONEN die Laien-Karmeliten zur Einhaltung bestimmter Gebetszeiten oder Gebetspensen wie auch zum Stundengebet (vgl. K 24) *nicht verpflichten*. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Konstitutionen der Regular-Karmeliten, also der Schwestern und Brüder in den Klöstern. Jede Familiarin und jeder Familiar soll vielmehr selbst „darum bemüht sein“, entsprechend ihren/seinen Lebensverhältnissen dem Gebet „ausreichend Zeit ... zu widmen“ (K 20).

<sup>70</sup> Span.: *oración mental*. Der Begriff „Inneres Beten (lat.: *oratio mentalis*)“, den Teresa von Ávila bereits aus einer langen geistlichen Tradition übernommen und in die Mitte des karmelitanischen Lebens gestellt hat, meint nicht eine bestimmte Gebetsform (wie z. B. die Betrachtung oder das schweigende und wortlose Beten), sondern *die bewusste persönliche Hinwendung zu Gott* (von „innen“ heraus), und zwar bei jedweder Gebetsart, beim liturgischen wie beim persönlichen, beim freien wie beim vorgeformten oder beim betrachtenden Beten.



hineinzuwachsen. Um Einfachheit, Gelassenheit, Demut und vollkommenes Vertrauen in den Herrn auf wahrhaftige Weise leben zu können, befolgt die TERESIANISCHE KARMELGEMEINSCHAFT diejenigen Übungen evangeliumgemäßer Selbstentäußerung, die von der Kirche empfohlen werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Tage und die Zeiten im liturgischen Kalender, die den Charakter der Buße haben.

23. Das persönliche Gebetsleben der Familiaren, verstanden als ein „freundschaftliches Zusammensein mit Gott“, wird genährt und zugleich ausgedrückt in der Liturgie; sie ist eine unerschöpfliche Quelle des geistlichen Lebens. Das liturgische Beten bereichert das persönliche Gebet, und dieses wiederum gibt dem liturgischen Tun Lebendigkeit. In der TERESIANISCHEN KARMELGEMEINSCHAFT wird der Liturgie ein besonderer Rang beigemessen – verstanden als in tätiger Hoffnung gefeiertes Wort Gottes, das in der liturgischen Feier glaubend aufgenommen wird und dann gelebt sein will in Taten der Liebe. Die Sakramente, vor allem die Eucharistie und das Sakrament der Versöhnung, sollen mit Leben erfüllt sein; sie wollen als Zeichen und Mittel der befreienden Tat Gottes und als Begegnung mit dem österlichen Christus, der in der kirchlichen Gemeinschaft gegenwärtig ist, verstanden werden. Sie verkörpern die Strukturen der Gnade angesichts der Strukturen der Sünde in der Gesellschaft. Die Familiarinnen und Familiaren werden bestrebt sein, sich im liturgischen Beten Christus zu vergegenwärtigen und den Heiligen Geist zu erspüren, der auch im konkreten Alltag lebt und wirkt. Im liturgischen Jahreskreis werden sie die Mysterien der Erlösung mitvollziehen; diese regen dazu an, am Heilsplan Gottes mitzuwirken. Die Liturgie der Tagzeiten, das Stundengebet, nimmt die Familiarin und den Familiar mit hinein in das Gebet Jesu und der Kirche.

24. Die Wertschätzung des sakramentalen und liturgischen Lebens in der TERESIANISCHEN KARMELGEMEINSCHAFT bewegt ihre Mitglieder, an der Feier der Eucharistie teilzunehmen, soweit es ihnen möglich ist. Sie werden versuchen, in Gemeinschaft mit der Kirche auf dem ganzen Erdbreis die Laudes und die Vesper aus der Liturgie der Tagzeiten zu beten, wenn möglich auch die Komplet. Das Sakrament der Versöhnung und die Teilnahme an der Feier der anderen Sakramente der Kirche wird ihren geistlichen Entwicklungsprozess fördern.

## **III B**

### **Geschwisterliche Gemeinschaft sein**

24 a. Die Kirche als die Familie Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes ist ein Geheimnis gemeinschaftlichen Lebens (20/1). Jesus ist ja gekommen, um uns die Liebe des dreieinen Gottes und die Berufung eines jeden Menschen, geschaffen nach Gottes Bild und Gleichnis (vgl. Gen 1,26f.), zur Teilnahme an der göttlichen Liebesgemeinschaft zu offenbaren. Im Lichte dieses Geheimnisses werden die wahre Identität und die Würde des Menschen im Allgemeinen sowie die Berufung eines jeden Christen in der Kirche im Besonderen offenkundig (20/2). Aufgrund seiner Geistnatur verwirklicht und entfaltet sich der Mensch in der authentisch gelebten Beziehung mit Gott, aber auch in der Beziehung mit den anderen Menschen (20/3).

Die örtliche Gemeinde der TERESIANISCHEN KARMELGEMEINSCHAFT ist ein sichtbares Zeichen der Kirche und des Ordens (20/4); sie ist deshalb der Bereich, in dem die persönliche und gemeinschaftliche *Communio* mit Gott in Christus und im Heiligen Geist und mit den Schwestern und Brüdern – dem teresianischen Charisma entsprechend – gelebt und gefördert wird (vgl. Röm 8,29). Dabei ist die Person Christi die Mitte der Gemeinde. Ihre Mit-

glieder kommen regelmäßig in seinem Namen zusammen (vgl. Mt 18,20), orientiert an dem von ihm gegründeten Apostelkollegium (vgl. Mk 3,14-16.34f.) (20/5) und an der Urgemeinde (vgl. Apg 2,42; 4,32-35). Sie sind bestrebt, die Einheit zu leben, um die Jesus gebetet hat (Joh 17,20-23), und sein Gebot, einander zu lieben, wie er sie geliebt hat (Joh 13,34), zu verwirklichen. Sie versprechen, im Geist der evangelischen Räte, der Seligpreisungen (Mt 5,1-12) und der christlichen Tugenden (vgl. Kol 3,1-17 u. Phil 2,1-5) nach der Vollkommenheit des Evangeliums zu streben (20/6), in dem Bewusstsein, dass dieses Gemeinschaftsgeschehen ein integrativer Bestandteil der karmelitanischen Spiritualität ist.

24 b. Die hl. Teresa von Jesus hat ein neues Modell gemeinschaftlichen Lebens initiiert. Ihr Ideal vom Gemeinschaftsleben geht von der Glaubensgewissheit aus, dass der Auferstandene inmitten der Gemeinschaft zugegen ist und die Gemeinschaft unter dem Schutz der Jungfrau Maria steht (20/7). Sie lebt in dem Bewusstsein, dass sie und ihre Schwestern versammelt sind, um der Kirche zu helfen und an der Sendung der Kirche mitzuwirken. Die schwesterlichen Beziehungen sind geprägt von wahrer unverdienter, freier und selbstloser Liebe, vom Loslassen und von der Demut. Es handelt sich bei diesen Haltungen um grundlegende Tugenden für das geistliche Leben, die zum Frieden nach innen und nach außen befähigen (20/8).

Teresa ist sich bewusst, dass die gegenseitige Hilfe und die Freundschaft mit anderen bei der gemeinsamen Suche nach Gott auf dem Weg des inneren Betens wichtig sind (20/9). Für das Leben in Gemeinschaft hält sie Bildung, menschliche Tugenden, Sanftheit, Klugheit, Einfachheit, Freundlichkeit, Freude und Verfügbarkeit für grundlegend bei dem Bemühen, in „Wahrheit vor Gott und den Menschen“ zu leben (20/10).

Die Lehre des hl. Johannes vom Kreuz zielt auf die Vereinigung mit Gott mittels der göttlichen Tugenden hin (20/11). Ausgehend von diesem Grundgedanken sieht der Heilige auch im Gemeinschaftsleben läuternde und vereinigende Wirkungen der göttlichen Tugenden, insbesondere in der tätigen Liebe zu den anderen: „Wo es keine Liebe gibt, da bringen Sie Liebe hin, und Sie werden Liebe ernten“ (20/12), wie es der Handlungsweise des Herrn selbst entspricht, der uns liebt und uns zur Liebe befähigt.

24 c. Ein gläubiger Christ wird durch das vor dem Oberen des Ordens der Karmel-Gemeinde gegebene Versprechen Mitglied der TERESIANISCHEN KARMELENGEMEINSCHAFT (20/13). Aufgrund dieses Versprechens bemüht er sich um ein Leben in Gemeinschaft mit der Kirche, mit dem Orden, mit der Ordensprovinz und vor allem mit denen, die ihm durch die Zugehörigkeit zur selben Karmel-Gemeinde am nächsten sind, indem er sie liebt und zur Übung der Tugenden ermutigt (20/14). Gerade in kleineren Gemeinschaften (20/15) ist es möglich, wirklich tiefe menschliche und geistliche Freundschaftsbeziehungen zu pflegen, durch die sich die Mitglieder in Liebe und Demut gegenseitig stützen.

Die hl. Teresa schätzt die gegenseitige Hilfe im geistlichen Leben hoch ein: Die Liebe, die darauf zielt, sich selbst besser kennenzulernen, um Gott wohlgefällig zu sein, wächst im achtungsvollen Dialog miteinander (20/16). Die Versammlungen der Karmel-Gemeinde finden in einer geschwisterlichen Atmosphäre des Dialogs und des Austausches statt (20/17). Gebet, Ausbildung und Weiterbildung und ein frohes Miteinander sind grundlegend, um die freundschaftlichen Beziehungen zu vertiefen und um für alle eine Stütze im Alltagsleben als Laien-Karmeliten in der Familie, am Arbeitsplatz oder in anderen gesellschaftlichen Gegebenheiten zu sein. Deshalb bedarf es einer beständigen und aktiven Teilnahme am Leben und an den Treffen der Gemeinde. Fernbleiben darf es nur aus schwerwiegenden und gerechtfertigten und mit den Verantwortlichen abgesprochenen Gründen geben. In den Provinzstatuten soll festgelegt werden, wie lange ein Mitglied unentschuldigt fernbleiben kann, bis es nicht mehr als solches gilt und aus der Gemeinschaft entlassen werden kann.

24 d. Die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Gemeinschaft und des Einzelnen (20/18) verlangt von jedem Mitglied, sich für die Gemeinschaft einzusetzen, aus der Überzeugung, dass die „Spiritualität der Gemeinschaft“ (20/19) für die Vertiefung des geistlichen Lebens und für den Ausbildungsprozess neuer Mitglieder eine wichtige Rolle spielt. Das eucharistische Leben aus dem Glauben (20/20) und das Hören auf das Wort Gottes (20/21) lassen die Gemeinschaft wachsen und stützen sie.

Die Verantwortlichen in den örtlichen Karmel-Gemeinden sollen ihren Dienst in Glaube, Hoffnung und Liebe tun (vgl. Mt 20,28; Mk 10,43-45; Joh 13,14). Sie sollen mithelfen, ein familiäres Klima zu schaffen und das menschliche und geistliche Wachstum der Mitglieder zu fördern. Sie sollen zum Dialog, zur Selbstzurücknahme, zur Vergebung und Aussöhnung anleiten und bei der Ausübung ihres Amtes jede Art von Selbstbezogenheit und Kleben an Machtpositionen vermeiden.

Das Gebet füreinander, die Sorge umeinander, auch in materiellen Notlagen, der Kontakt mit den entfernt lebenden Mitgliedern, der Besuch der kranken, leidenden und alten Mitglieder und das Gebet für die Verstorbenen sind weitere Zeichen von Geschwisterlichkeit.

Die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT bringt ihre geschwisterliche Verbundenheit auch durch die Begegnung und die Solidarität mit anderen Karmel-Gemeinden zum Ausdruck, insbesondere innerhalb der eigenen Provinz oder Zirkumskription, sowie auch durch die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem gesamten Orden und der Familie des TERESIANISCHEN KARMEL.

So arbeitet die TERESIANISCHE KARMEL-GEMEINSCHAFT mit ihrem Zeugnis geschwisterlicher Verbundenheit inmitten der Welt am Sendungsauftrag der Kirche mit (20/22).

24 e. Eine Gemeinschaft, die Gott sucht, findet das Gleichgewicht zwischen den Rechten des Einzelnen und dem Wohl der ganzen Gemeinschaft. Deshalb müssen die Rechte und Ansprüche der einzelnen Mitglieder, dem Kirchenrecht gemäß (20/23), beachtet und geachtet werden; doch ebenso müssen auch die Mitglieder gegenüber der Gemeinschaft, den Normen dieser Konstitutionen gemäß, ihre Verpflichtungen in Treue erfüllen.

Um ein Mitglied entsprechend den vom Kirchenrecht festgelegten Bestimmungen – bei öffentlicher Abkehr vom Glauben; bei Austritt aus der kirchlichen Gemeinschaft; im Falle einer auferlegten ausdrücklichen Exkommunikation (20/24) – und entsprechend den in den Provinzstatuten vorgegebenen Bestimmungen entlassen zu können (20/25), muss der Rat der Karmel-Gemeinde folgende Schritte beachten: 1. wahrheitsgemäße Feststellung der Tatsachen, 2. schriftliche Ermahnung des Mitglieds oder Ermahnung vor zwei Zeugen, 3. Gewährung einer angemessenen Bedenkzeit. Falls sich dann keine Besserung einstellt, kann nach Beratung mit dem Provinzial eine Entlassung vorgenommen werden. Das betreffende Mitglied hat jedoch die Möglichkeit, bei der zuständigen kirchlichen Autorität Rekurs einzulegen (20/26).

Falls ein Mitglied nach ernsthafter Abwägung und nach Aussprache mit dem Rat der Karmel-Gemeinde zu der Entscheidung kommen sollte, aus eigenem Willen die Gemeinschaft verlassen zu wollen, soll es an das zuständige Leitungsgremium der Karmel-Gemeinde, in der es sein Versprechen abgelegt hat, eine schriftliche Eingabe richten (20/27). Der Provinzial soll über alles informiert werden.

## IV

### Zum Dienst am Heilsplan Gottes berufen

25. „Weil sie Glieder der Kirche sind, haben die Laien die Berufung und Sendung, das Evangelium zu verkünden. Aufgrund der christlichen Initiationssakramente und der Gaben des Heiligen Geistes sind sie dazu berufen und verpflichtet“ (21). Die Spiritualität des Karmel wird in den Familiaren den Wunsch nach apostolischem<sup>71</sup> Einsatz wecken, und dies umso mehr, wenn sie sich all das vor Augen halten, was in der Berufung zum Orden enthalten ist. Im Bewusstsein, dass die Welt das Zeugnis der Gegenwart Gottes notwendig braucht (22), antworten sie auf die Einladung, die die Kirche an alle geistlichen Gemeinschaften richtet, indem sie sich verpflichtet wissen, an den apostolischen Aufgaben in der menschlichen Gesellschaft im Rahmen des je eigenen Charismas mitzuwirken. Als Frucht dieser Teilnahme an der Evangelisation<sup>72</sup> wird die Familiarin und wird der Familiar einen noch tieferen Zugang zum Gebet, zur Kontemplation und zum liturgischen und sakramentalen Leben finden.

26. Die Berufung der TERESIANISCHEN KARMELE-GEMEINSCHAFT ist im wahren Sinne eine kirchliche Berufung. Gebet und Apostolat sind, wenn sie wahrhaftig gelebt werden, nicht voneinander trennbar. Die Beobachtung der hl. Teresa, dass die Frucht des Betens die guten Werke sind (23), erinnert die TERESIANISCHE KARMELE-GEMEINSCHAFT daran, dass die empfangenen Gnaden immer eine Auswirkung auf den haben, der sie empfangen hat (24). In jedem Einzelnen wie in der Gemeinschaft, und gerade in den Gliedern der Kirche, ist die apostolische Aktivität Frucht des Betens. Wenn irgend möglich, nehmen die Karmel-Gemeinden – in Zusammenarbeit mit den Ordensoberen und mit der nötigen Bevollmächtigung durch die Verantwortlichen – am Apostolat des Ordens teil.

27. Die Karmel-Familiaren sind dazu aufgerufen, das Charisma des TERESIANISCHEN KARMELE in der Ortskirche zu leben und zu bezeugen, in dem Teil des Volkes Gottes, in dem die Kirche Christi konkret „wirkt und gegenwärtig ist“ (25). Sie sind bemüht, ein lebendiges Zeugnis der Gegenwart Gottes zu leben und die pastoralen Aufgaben der Kirche im Dienst am Evangelium unter der Leitung des Bischofs verantwortlich mitzutragen. So betrachtet, hat jede Familiarin und jeder Familiar ein Apostolat, sei es in Zusammenarbeit mit anderen in der Gemeinschaft oder ganz individuell.

28. Mit ihrem apostolischen Engagement werden die Familiaren den Reichtum ihrer Spiritualität in alle Bereiche der Glaubensverkündigung des Ordens einbringen, wie: Missionen, Pfarreien, Häuser des Gebetes, Institute der Spiritualität, Gebetsgruppen, Pastoral der Spiritualität. Mit ihrem besonderen Beitrag als Laien-Karmeliten können sie dem TERESIANISCHEN KARMELE erneuernde Impulse schenken, in denen der Orden – in kreativer Treue zu seiner Sendung in der Kirche – wertvolle „Hinweise für neue apostolische Tatkräfte“ (26) findet. Die verschiedenen apostolischen Aktivitäten der TERESIANISCHEN KARMELE-GEMEINSCHAFT sollten in den regionalen Statuten entsprechend den geographischen Gegebenheiten näher bestimmt und erläutert werden (27).<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> Der Begriff *Apostolat* wird im Dekret über das Apostolat der Laien (APOSTOLICAM ACTUOSITATEM) wie folgt erläutert: „Das Apostolat der Kirche und aller ihrer Glieder ist ... vor allem darauf gerichtet, die Botschaft Christi der Welt durch Wort und Tat bekanntzumachen und ihr seine Gnade zu vermitteln“ (ebd. 6).

<sup>72</sup> *Evangelisation* meint nach der Dogmatischen Konstitution über die Kirche (LUMEN GENTIUM) „die Verkündigung der Botschaft Christi durch das Zeugnis des Lebens und das Wort“ (ebd. 35; vgl auch EVANGELII NUNTIANDI, Apostolisches Schreiben über die Evangelisierung in der Welt von heute, Papst Paul VI., 1975, Nr. 4 u. 19-21).

<sup>73</sup> Siehe P 17c.

## V

### Mit Maria, der Mutter Jesu

29. Hinsichtlich der inneren Dynamik der Nachfolge Jesu betrachtet der Karmel Maria als Mutter und Schwester, als „vollkommenes Bild eines Christusjüngers“ (28) und somit als Vorbild für das Leben der Ordensmitglieder. Die Jungfrau des MAGNIFICAT verkündet den Bruch mit einer alten Welt und den Anfang einer neuen Geschichte, in der Gott die Mächtigen vom Thron wirft und die Armen aufrichtet. Maria stellt sich auf die Seite der Armen und kündigt die Weise des Wirkens Gottes in die Geschichte hinein an. Für die Familiaren ist Maria ein Vorbild des ganz auf das Reich Gottes hin ausgerichteten Lebens. Sie lehrt sie, auf das Wort Gottes zu hören – in der Hl. Schrift und im Lebensalltag –, es glaubend aufzunehmen in allen Lebensumständen, um nach seinem Anspruch zu leben. Und dies, ohne immer alles zu verstehen, aber alles im Herzen bewegend (Lk 2,19/50-51), bis es erhellt wird im kontemplativen Gebet.

30. Maria ist auch für die Familiaren des Karmel Ideal und Inspiration. Sie lebte die Nähe zu den Nöten der Schwestern und Brüder und sorgte sich um sie (Lk 1,39-45; Joh 2,1-12; Apg 1,14). Sie, das „vollkommenste Bild der Freiheit und der Befreiung der Menschheit und des Kosmos“ (29), hilft ihnen, den Sinn ihrer Sendung zu verstehen. Als Mutter und als Schwester, die uns auf dem Pilgerweg des Glaubens und in der Nachfolge Jesu vorangeht, begleitet sie uns, damit sie nachgeahmt werde in ihrem verborgenen Leben in Christus und in ihrem Einsatz im Dienst für die anderen.

31. Wie Marias Gegenwart die Spiritualität des TERESIANISCHEN KARMELE belebt, so durchformt sie auch sein Apostolat. Daher weiß sich jede Familiarin und jeder Familiar verpflichtet, die Persönlichkeit Marias durch die Lektüre des Evangeliums Tag um Tag immer besser kennenzulernen, um so anderen die authentische marianische Frömmigkeit<sup>74</sup> zu vermitteln, die zur Nachahmung ihrer Tugenden hinführt. Geleitet vom Blick des Glaubens, werden die Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMELE-GEMEINSCHAFT die liturgische Verehrung der Gottesmutter<sup>75</sup> im Licht des Mysteriums Christi und der Kirche feiern und fördern, und sie werden die Andachtsübungen ihr zu Ehren gläubig und liebevoll praktizieren.

31 a. Im TERESIANISCHEN KARMELE geht die Liebe zu Maria, der Mutter und Königin des Ordens, Hand in Hand mit der Liebe zu ihrem Bräutigam, dem hl. Josef. Der himmlische Vater hat auch ihm, „der gerecht war“ (Mt 1,19), den Schutz des Geheimnisses der Menschwerdung seines Sohnes Jesus Christus anvertraut.

Nach dem Beispiel der hl. Teresa finden die Laien-Karmeliten im hl. Josef das Vorbild für ein Leben in demütiger Anbetung des Menschen Jesus und für ein Leben in Gemeinschaft mit ihm, einen Lehrmeister des Betens (29/1) und des Schweigens. Als Patron des geistlichen Lebens ist er ein Vorbild für „das beständige Aufmerken auf Gott und seine Zeichen, und verfügbar gegenüber seinen Plänen“ (29/2). Als reiner und treuer Bräutigam ist er das Vorbild eines um seine Familie besorgten Vaters und eines verantwortungsbewussten Arbeiters, der seine Arbeit als „Ausdruck seiner Liebe“ (29/3) versteht.

In Gemeinschaft mit der Kirche und in der Tradition des Ordens, der ihn als seinen „überaus besorgten Beschützer“ (29/4) verehrt, finden die Laien-Karmeliten im hl. Josef einen unvergleichlichen Beistand, dem sie die Hoffnungen, Mühsale und Arbeiten ihres Alltagslebens anvertrauen können (29/5).

---

<sup>74</sup> Vgl. Fn 40 u. 42.

<sup>75</sup> Vgl. ebd.

## VI

### Die Aus- und Weiterbildung in der Schule des Karmel

32. Zentraler Inhalt des Aus- und Weiterbildungsprozesses<sup>76</sup> in der TERESIANISCHEN KARMELENGEMEINSCHAFT ist es, die Befähigung zu erlangen, die persönliche Christus-Nachfolge und die eigene Sendung aus dem Charisma und der Spiritualität des Karmel zu leben.

33. Mit ernsthaftem Interesse an der Lehre der Kirche und an der Spiritualität unserer Karmel-Heiligen wollen die Laien-Karmeliten Frauen und Männer sein, die Reife zeigen in ihren Lebensvollzügen, in ihrer Glaubenspraxis, im Hoffen und im Lieben und in der Verehrung der Jungfrau Maria. Sie wissen sich verpflichtet, ihr christliches, kirchliches und karmelitanisches Leben auf ein gediegenes Fundament zu stellen. Die christliche Glaubensbildung ist die solide Basis für die karmelitanische und spirituelle Aus- und Weiterbildung. Mittels des Katechismus' der Katholischen Kirche und der kirchlichen Dokumente bekommen die Laien-Karmeliten die notwendigen theologischen Grundlagen.

34. Die einführende Ausbildung und die ständige Weiterbildung im Geist der hl. Teresa und des hl. Johannes vom Kreuz helfen den Familiaren, eine menschliche, christliche und spirituelle Reife für den Dienst in der Kirche zu entwickeln. Durch die Formung ihres Charakters entwickeln sie die Fähigkeit zum zwischenmenschlichen Dialog, den Respekt gegenüber anderen, die Toleranz, die Fähigkeit, sich korrigieren zu lassen und andere mit heiterer Gelassenheit zu korrigieren, wie auch die Fähigkeit zur Ausdauer in den übernommenen Verpflichtungen.

35. Die karmelitanische Identität wird gestärkt durch eine ständige Weiterbildung<sup>77</sup> in Fragen der Hl. Schrift, der Praxis der „lectio divina“ (Geistliche Schriftlesung) und der kirchlichen Liturgie – vor allem der Eucharistie und des Stundengebetes –, in der Spiritualität des Karmel und seiner Geschichte, durch das Studium der Werke der Ordensheiligen und durch Fortbildung in der Praxis des Betens und der Meditation. Die Ausbildung zum Apostolat, grundgelegt in der Lehre der Kirche über die Mitverantwortung der Laien (30) sowie im Verständnis des Karmel von der Rolle der Laien-Christen im Ordensapostolat, trägt dazu bei, dass die TERESIANISCHE KARMELENGEMEINSCHAFT den Platz findet, den sie in der Kirche und im Karmel hat, und sie ist zugleich ein praktischer Weg, die in der Berufung zum Karmel empfangenen Gnaden miteinander zu teilen.

36. Die Einführung in das Leben der TERESIANISCHEN KARMELENGEMEINSCHAFT ist folgendermaßen strukturiert:

a) Eine ausreichende Zeit der Kontaktnahme mit der Karmel-Gemeinde von nicht weniger als sechs Monaten. Ziel dieser Etappe ist es, dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat näher mit der Gemeinde vertraut machen kann, mit ihrer Lebensart und mit dem der TERESIANISCHEN KARMELENGEMEINSCHAFT eigenen Dienst an der Kirche. Auch ist damit der Karmel-Gemeinde die Gelegenheit gegeben, zu einer angemessenen Entscheidung über die Aufnahme der Kandidaten zu kommen. Die PROVINZSTATUTEN sollen diese Periode genauer beschreiben.<sup>78</sup>

---

<sup>76</sup> Span.: *formación*. Da dieser Begriff die Ausbildung (in der Zeit bis zur endgültigen Profess, s. P 8-12) wie auch die beständige Fort- und Weiterbildung (vgl. P 15) meint, wird er hier und im Folgenden jeweils im entsprechenden Sinnzusammenhang mit *Ausbildung* oder *Weiterbildung* wiedergegeben.

<sup>77</sup> Siehe auch P 15.

<sup>78</sup> Siehe P 9-11.

b) Nach der einführenden Zeit der Kontaktnahme kann der Rat der Karmel-Gemeinde die Kandidaten zu einer schon mehr verbindlichen Zeit der Ausbildung zulassen, die gewöhnlich zwei Jahre dauert und auf das erste Versprechen hinorientiert ist. Am Beginn dieser Ausbildungszeit wird den Kandidaten das Skapulier übergeben. Es ist ein äußeres Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum Orden und zugleich ein Zeichen dafür, dass Maria ihnen auf ihrem Weg Mutter und Vorbild ist.

c) Am Ende dieser Etappe werden die Kandidaten, nach Zustimmung des Rates der Karmel-Gemeinde, eingeladen, das erste Versprechen, im Geist der evangelischen Räte und der Seligpreisungen zu leben, für einen Zeitraum von drei Jahren abzulegen.

d) Die letzten drei Jahre der Ausbildungszeit dienen dem gründlicheren Studium der Hl. Schrift, der Dokumente der Kirche, der Ordensheiligen und der Gebetslehre sowie der Vorbereitung auf eine Teilnahme am Apostolat des Ordens. Am Ende dieser drei Jahre kann der Rat die Kandidaten zur Ablegung des endgültigen Versprechens, für immer im Geist der evangelischen Räte und der Seligpreisungen zu leben, zulassen.<sup>79</sup>

## VII

### Organisation und Leitung

37. Die Laiengemeinschaft des ORDENS UNSERER L. FRAU VOM BERGE KARMEL UND DER HL. TERESA VON JESUS ist eine Vereinigung von Gläubigen und ein integrierter Teil des Ordens der UNBESCHUHTEN KARMELITEN. Sie hat grundsätzlich laikalen Charakter, doch können ihr auch Diözesankleriker angehören (31).

38. Die Brüder und die Schwestern in den Klöstern des TERESIANISCHEN KARMEL betrachten die Laiengemeinschaft des Ordens als eine Bereicherung ihres gottgeweihten Lebens. Im gegenseitigen Austausch wollen sie von den Laien-Karmelitinnen und -Karmeliten lernen, um so mit ihnen gemeinsam die Zeichen der Zeit zu erkennen. Daher soll dafür Sorge getragen werden, dass Vertreter der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT anwesend sind, wenn in einer geographischen Region, auf lokaler oder provinzieller Ebene, Apostolatsaufgaben des Ordens geplant werden, oder wenn über die Situation der Kirche und der Gesellschaft reflektiert wird.

39. Alle an Christus Glaubenden haben das Recht, Gelübde<sup>80</sup> abzulegen (32). Mit dem Einverständnis des Rates der Karmel-Gemeinde und der Erlaubnis des Provinzials kann ein Mitglied der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT, wenn es dies möchte, in Anwesenheit der Gemeinschaft die Gelübde des Gehorsams und der Keuschheit<sup>81</sup> ablegen. Diese Ge-

---

<sup>79</sup> Zum konkreten Verlauf der Ausbildungszeit in der Deutschen Ordensprovinz s. P 8-12.

<sup>80</sup> Siehe P 12. – Die kirchliche Tradition unterscheidet zwischen *Gelübden* und *Versprechen*. Oberbegriff zu beiden ist *Profess*; das lateinische Wort *professio* bedeutet *Bekennnis*. Es handelt sich also beim Gelübde wie beim Versprechen um ein Bekenntnis, nämlich zu der von Gott erhaltenen Berufung, mit dem Unterschied, dass das Versprechen *vor Gott an die Gemeinschaft*, das Gelübde *vor der Gemeinschaft an Gott* gerichtet ist. – Bezüglich des Gelübdes kennt das Kirchenrecht „öffentliche“ und „private/persönliche“ Gelübde (CIC Can. 1192). Die Ablegung eines *öffentlichen Gelübdes* auf die evangelischen Räte ist den Ordensleuten und den Mitgliedern ordensähnlicher Institute vorbehalten; durch ein solches öffentliches Gelübde wechselt der Christ kirchenrechtlich vom Laien- in den Ordensstand. Die Ablegung eines *privaten/persönlichen Gelübdes* ist dagegen jedem Christen möglich und hat keine Änderung des kirchlichen Standes zur Folge.

<sup>81</sup> Die hier genannten „Gelübde des Gehorsams und der Keuschheit“ haben denselben Inhalt wie das Versprechen (s. K 13 u. 15). Das private/persönliche Gelübde der Keuschheit ist also kein Ehelosigkeitsversprechen bzw. kein Enthaltensamkeitsversprechen für die Eheleute; entsprechend ist ein persönliches Gehorsamsgelübde

lübde haben einen ausdrücklich persönlichen Charakter und schaffen keine differenziertere Form der Zugehörigkeit zur Laiengemeinschaft. Sie stellen eine größere Verpflichtung zur Treue im Leben nach dem Evangelium dar, aber verändern den Lebensstand derjenigen, die sie ablegen, nicht im kirchenrechtlichen Sinne wie in den Instituten des gottgeweihten Lebens. Diejenigen, die in der TERESIANISCHEN KARMELENGEMEINSCHAFT Gelübde ablegen, bleiben Laien-Christen in jedweder rechtlichen Hinsicht.

40. Die TERESIANISCHE KARMELENGEMEINSCHAFT ist auf der Basis von örtlichen Gemeinden, gleichsam als sichtbaren Zeichen der Kirche, aufgebaut. Sowohl auf der Ebene der Provinz wie auch als örtliche Karmel-Gemeinde hat sie den Rechtsstatus einer juristischen Person (33).

41. Die TERESIANISCHE KARMELENGEMEINSCHAFT ist kirchenrechtlich dem männlichen Zweig der UNBESCHUHTEN KARMELENTEN unterstellt (34). Der Generalobere errichtet die örtlichen Gemeinden<sup>82</sup> und führt in ihnen die Pastoralvisitationen durch. Er kann in Einzelfällen von den KONSTITUTIONEN und den regionalen Statuten<sup>83</sup> dispensieren bzw. Ausnahmeregelungen zugestehen. Er hat die Vollmacht, die Fälle zu entscheiden, die nicht in diesen KONSTITUTIONEN Berücksichtigung gefunden haben und von den örtlichen Autoritäten nicht gelöst werden konnten. Dem Generaloberen steht ein Generaldelegat zur Seite, in dessen Verantwortung es liegt, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den klösterlichen und den laikalen Ordensangehörigen zu fördern und Kontakt zu halten mit den Provinzdelegaten und den Geistlichen Beiräten, damit so die Ausrichtung und der gute Weg der TERESIANISCHEN KARMELENGEMEINSCHAFT gewahrt bleiben können.

42. Das Generaldefinitorium des Ordens approbiert die regionalen (35) Statuten der TERESIANISCHEN KARMELENGEMEINSCHAFT (36).

43. Der Provinzobere, der normalerweise durch den Provinzdelegaten unterstützt wird, ist der Obere der TERESIANISCHEN KARMELENGEMEINSCHAFT in seinem Territorium (37). Er ist verantwortlich für den guten Weg der TERESIANISCHEN KARMELENGEMEINSCHAFT in seinem Gebiet. Er visitiert die Karmel-Gemeinden in seinem Jurisdiktionsbereich und ernennt, nachdem er mit dem Rat gesprochen hat, ihre Geistlichen Beiräte (38). Wenn Konflikte auftreten, ist er die erste Berufungsinstanz.

44. Der Geistliche Beirat einer Karmel-Gemeinde ist normalerweise ein Mitbruder des Ordens.<sup>84</sup> Seine Aufgabe ist es, der Gemeinde geistlich beizustehen und die Mitglieder auf dem Weg ihrer Berufung zu begleiten, damit sie ihr so gut wie möglich entsprechen können. Er wird auch bemüht sein, das Gemeinschaftsbewusstsein zwischen den Laien-Karmeliten

---

nicht mit dem Gelübde des Ordensgehorsams identisch. – Ein persönliches Gelübde der Armut wie auch andere persönliche Gelübde können im Rahmen der TKG nicht abgelegt werden.

<sup>82</sup> Zu den Voraussetzungen s. K 49; bei kommissarisch geführten Gemeinden s. P 31.

<sup>83</sup> Gemeint sind die PROVINZSTATUTEN.

<sup>84</sup> Steht aus personellen und praktischen Gründen kein Mitbruder (ein Pater oder ein Laienbruder) aus dem Orden für das Amt des Geistlichen Beirats zur Verfügung, kann der Provinzial einen Diözesanpriester oder ein Mitglied eines anderen Ordens mit dieser Aufgabe betrauen (s. K 45). In der Deutschen Ordensprovinz ist es ein bewährter Brauch, dass auch Karmelitinnen diese Aufgabe übernehmen. Möglich ist es auch, dass ein Familiar oder eine Familiarin mit diesem Amt betraut wird, jedoch, aufgrund der in K 44 genannten Aufgaben, nicht ein Mitglied der eigenen Karmel-Gemeinde. – Vom *Geistlichen Beirat* ist der *geistliche Begleiter* bzw. die *geistliche Begleiterin* zu unterscheiden: Diesen/diese kann jedes Mitglied der Karmel-Gemeinde frei wählen. Der geistliche Begleiter bzw. die geistliche Begleiterin ist immer zur Verschwiegenheit verpflichtet, ggf. an das Beichtiegel gebunden. Der Geistliche Beirat jedoch muss – nach klugem Ermessen – den Rat der Karmel-Gemeinde mit seinem Urteil über die Eignung der Aufnahme- bzw. Professkandidaten bei der Frage nach deren Zulassung unterstützen können (s. K 44).



und den Brüdern und Schwestern in den Klöstern des Ordens zu fördern. Auf Einladung des Rates der Karmel-Gemeinde kann er an den Ratsversammlungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Er ist bereit, auf den verschiedenen Etappen der Ausbildungszeit mit den Kandidaten zu sprechen. Der Rat kann ihn in der Frage konsultieren, ob der Kandidat fähig ist, den Berufungsweg in der TERESIANISCHEN KARMELENGEMEINSCHAFT verantwortlich zu gehen. Er unterstützt die Ausbildung in der Karmel-Gemeinde, indem er dem für die Ausbildungszeit Verantwortlichen zur Seite steht, jedoch kann er nicht selbst der Ausbildungsleiter sein. Der Geistliche Beirat muss sich in der karmelitanischen Spiritualität gut auskennen und sollte über die kirchliche Lehre von der Rolle der Laien-Christen in der Kirche gut informiert sein.

45. Nur der Generalobere – bzw. nur der Provinzial in seinem Jurisdiktionsbereich – kann in den Gebieten, in denen es keine Mitbrüder des Ordens gibt, jemanden als Geistlichen Beirat berufen, der nicht ein Mitbruder des Ordens ist, immer mit dem Einverständnis von dessen rechtllichem Vorgesetzten. Der Generaldelegat – bzw. der Provinzdelegat – sollte bei einer solchen Ernennung mitwirken, indem er mit dem Kandidaten spricht, um sich zu vergewissern, ob dieser die Qualitäten besitzt, die in Nr. 44 beschrieben sind.

46. Der Rat, der sich aus dem Vorsitzenden, drei Ratsmitgliedern und dem für die Ausbildungszeit Verantwortlichen zusammensetzt, ist die unmittelbare Leitungsautorität der Karmel-Gemeinde. Die wichtigste Aufgabe, für die der Rat Verantwortung trägt, ist die Aus- und Weiterbildung sowie die Sorge für die christliche und karmelitanische Reifung der Mitglieder der Gemeinde.<sup>85</sup>

47. Der Rat<sup>86</sup> hat die Vollmacht,

a) die Kandidaten zur Ausbildung, zu den Versprechen und zu den Gelübden zuzulassen;<sup>87</sup>

b) wenn triftige Gründe vorliegen, die Ausbildungszeit vor dem ersten Versprechen zu verkürzen, sofern der Provinzobere dem zustimmt;<sup>88</sup>

c) die Karmel-Gemeinde zu den alle drei Jahre stattfindenden Wahlen zusammenzurufen;

d) wenn schwerwiegende Gründe dazu veranlassen, ein Mitglied desselben Rates zu ersetzen (39);

e) wenn es notwendig erscheint, ein Mitglied der Karmel-Gemeinde zu entlassen, nachdem der Provinzial konsultiert worden ist (40);

f) ein Mitglied, das aus einer anderen Karmel-Gemeinde überwechseln möchte, aufzunehmen.<sup>89</sup>

g) In strittigen Fällen, die die Kompetenz des Rates überschreiten, ist es die Pflicht des Vorsitzenden, den Provinzial in Kenntnis zu setzen.

---

<sup>85</sup> Zur Wahl der Ratsmitglieder s. P 20-26, zu den Aufgaben des Rates s. auch K 47 u. P 27/28.

<sup>86</sup> Gemeint ist hier der Rat einer kanonisch errichteten Karmel-Gemeinde. Für eine neu entstehende Gruppe sowie für eine kommissarisch geführte Gemeinde s. P 30 u. 31.

<sup>87</sup> Zu den Aufnahme- u. Zulassungskriterien s. P 11.

<sup>88</sup> Siehe P 8 u. 10.

<sup>89</sup> Als Mitglied gilt, wer mindestens die zeitliche Profess abgelegt hat (vgl. K 12 u. P 7a). – Wer während der Einführungszeit aus einer Karmel-Gemeinde austritt oder aus ihr entlassen wird, ist nicht mehr Mitglied der TKG und müsste, so er in eine andere Karmel-Gemeinde aufgenommen wird, wieder mit der Zeit der Kontaktnahme beginnen (s. P 9-11), damit er die Gemeinde und die Gemeinde ihn kennenlernen bzw. die Berufung und Eignung geprüft werden kann. – Ein(e) Familiar(in) mit zeitlicher oder endgültiger Profess bleibt Mitglied der bisherigen Karmel-Gemeinde, bis der Rat der neuen Karmel-Gemeinde (bei kommissarisch geführten Gemeinden der Provinzobere) der Aufnahme zugestimmt und dies dem Rat der bisherigen Karmel-Gemeinde (schriftlich) mitgeteilt hat; dem sollte ebenfalls eine angemessene Zeit der Prüfung und des gegenseitigen Kennenlernens vorausgehen. Bei Aufnahme eines Mitglieds mit zeitlicher Profess in eine neue Gemeinde ist zu erwägen, ob die Zeit bis zur Zulassung zur endgültigen Profess um bis zu einem Jahr (vgl. P 8) verlängert werden sollte .

Der Rat tritt in entsprechenden Abständen zusammen und immer dann, wenn es für die Planung des Aus- und Weiterbildungsprogramms und für das Wachstum der eigenen Gemeinde notwendig ist.

48. Der Generalobere, der Provinzobere und der Rat der Karmel-Gemeinde sind die rechtlichen Vorgesetzten der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT.

49. Für die kanonische Errichtung einer neuen Karmel-Gemeinde<sup>90</sup> sind dem Generalsekretariat der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Liste der zur Gemeinde gehörenden Mitglieder; um eine Karmel-Gemeinde zu errichten, sind mindestens zehn Mitglieder erforderlich, von denen wenigstens zwei das endgültige Versprechen abgelegt haben;
- b) ein Schreiben des Provinzdelegaten, in welchem er um die Errichtung der Karmel-Gemeinde ersucht;
- c) die schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius der betreffenden Diözese (41);
- d) der Name der Karmel-Gemeinde;<sup>91</sup>
- e) der Ort, an dem sich die Karmel-Gemeinde versammelt.

50. Alle drei Jahre wählen die örtlichen Karmel-Gemeinden ihren Vorsitzenden und drei Ratsmitglieder (42).<sup>92</sup> Diese vier wählen, nachdem sie den Geistlichen Beirat konsultiert haben, aus den Mitgliedern mit endgültigem Versprechen den für die Ausbildungszeit Verantwortlichen.<sup>93</sup> Sodann ernennt der Rat einen Schriftführer und einen Kassenwart. Das Wahlverfahren wird durch die PROVINZSTATUTEN festgelegt;<sup>94</sup> es soll so beschaffen sein, dass die völlige Freiheit der Wählenden gewahrt ist und das Wahlergebnis durch eine Mehrheitsentscheidung der Mitglieder zustandekommt. Bei Wiederwahl des bisherigen Vorsitzenden für eine dritte Amtsperiode ist die Zustimmung des Provinzoberen erforderlich.

51. Der Vorsitzende, gewählt aus denjenigen Mitgliedern, die das endgültige Versprechen abgelegt haben, hat die Aufgabe, die Zusammenkünfte der Gemeinde einzuberufen und zu leiten. Er sollte allen Mitgliedern der Gemeinde in einer Haltung des Dienens begegnen, einen Geist christlicher und karmelitanischer Freundlichkeit verbreiten und dabei darauf bedacht sein, dass kein Mitglied einem anderen gegenüber irgendwie bevorzugt wird. Er pflegt und koordiniert den Kontakt zu denjenigen Mitgliedern der Gemeinde, die wegen Alter, Krankheit, räumlicher Entfernung oder aus anderen Gründen nicht an den Versammlungen teilnehmen können. Den für die Ausbildungszeit Verantwortlichen und den Geistlichen Beirat unterstützt er bei der Ausübung ihrer Aufgaben; in deren Abwesenheit kann er sie – jedoch nur vorübergehend – vertreten oder jemanden von denen, die das endgültige Versprechen abgelegt haben, damit beauftragen.

52. Aufgabe der drei Ratsmitglieder<sup>95</sup> ist es, zusammen mit dem Vorsitzenden die Karmel-Gemeinde zu leiten und den für die Ausbildungszeit Verantwortlichen zu unterstützen. Grundsätzlich sind sie Mitglieder der Gemeinde mit endgültigem Versprechen; im Einzelfall können Mitglieder mit zeitlichem Versprechen für diesen Dienst gewählt werden.

---

<sup>90</sup> Für die Gründung einer neuen Gruppe und die Errichtung einer kommissarisch geleiteten Karmel-Gemeinde s. P 30/31.

<sup>91</sup> Siehe P 5.

<sup>92</sup> Zum Wahlverfahren s. P 20-26.

<sup>93</sup> Vgl. P 24 (1).

<sup>94</sup> Siehe P 20-26.

<sup>95</sup> Zu den konkreten Aufgaben im Rat der Karmel-Gemeinde vgl. auch P 27/28.

53. Der Verantwortliche für die Ausbildungszeit, gewählt durch den Rat aus denjenigen Mitgliedern, die das endgültige Versprechen abgelegt haben, hat die Aufgabe, die Kandidaten auf das zeitliche und auf das endgültige Versprechen vorzubereiten, in Zusammenarbeit mit dem Geistlichen Beirat und unterstützt durch den Vorsitzenden. In Abwesenheit des Vorsitzenden vertritt er diesen in all seinen Funktionen.

54. Der Schriftführer<sup>96</sup> hat die Aufgabe, die Akten der Gemeinde auf dem Laufenden zu halten, d. h. die Wahlen, die Aufnahmen, Versprechensablegungen und Entlassungen zu registrieren. Er hat diese Akten dem Rat bei dessen Zusammenkünften und der Gemeinde zum Zeitpunkt der Wahlen vorzulegen. Er nimmt an den Zusammenkünften des Rates teil und registriert die Beratungspunkte, hat jedoch selbst kein Stimmrecht.

55. Aufgabe des Kassenwarts<sup>97</sup> ist es, die finanziellen Mittel der Gemeinde zu verwahren und zu verwalten. Halbjährlich soll er dem Rat einen Finanzbericht vorlegen, einmal jährlich auch der Karmel-Gemeinde und dem Provinzoberen bzw. dem Oberen der Zirkumskription. Die lokalen Statuten<sup>98</sup> sollen festlegen, wie sich die Gemeinschaft um die Bedürfnisse der Armen kümmert.

56. Familiaren, die wegen Alter, Krankheit oder räumlicher Entfernung nicht an den regulären Versammlungen der Karmel-Gemeinde teilnehmen können, bleiben Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMELE-GEMEINSCHAFT. Sie unterstehen der Autorität des Provinzdelegaten und sollen einer bestimmten Karmel-Gemeinde angegliedert sein. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden der Karmel-Gemeinde, den Kontakt mit diesen Mitgliedern zu halten, und deren Aufgabe, in Kontakt mit der Gemeinde zu bleiben.

57. In Gebieten, in denen eine Provinz oder eine andere Organisationsform des Männerordens besteht, soll die TERESIANISCHE KARMELE-GEMEINSCHAFT auch auf dieser regionalen Ebene ein Ratsgremium<sup>99</sup> errichten, das dafür Sorge trägt, dass sich die Gemeinden in der Aus- und Weiterbildung sowie in den Apostolatsaufgaben gegenseitig unterstützen können; in die Leitung der örtlichen Karmel-Gemeinden greift es jedoch nicht ein. Der Vorsitzende dieses Ratsgremiums muss ein Mitglied der TERESIANISCHEN KARMELE-GEMEINSCHAFT mit endgültigem Versprechen sein. Das Ratsgremium muss seine Statuten<sup>100</sup> dem Generaldefinitorium zur Approbation vorlegen.

58. Die PROVINZSTATUTEN sollen Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten:  
a) die Entwicklung eines angemessenen Programms für die Aus- und Weiterbildung;<sup>101</sup>  
b) die Aufnahme und Ausbildung neuer Mitglieder, die nicht in der Nähe einer bestehenden Karmel-Gemeinde leben; in jedem Fall müssen diese einer bestehenden Karmel-Gemeinde zugeordnet sein und durch sie ausgebildet werden; sie sind als Mitglieder dieser Gemeinde zu betrachten;<sup>102</sup>

---

<sup>96</sup> Siehe P 24 (2).

<sup>97</sup> Siehe P 24 (2).

<sup>98</sup> Hier ist an (mündliche oder schriftliche) Vereinbarungen innerhalb einer örtlichen Karmel-Gemeinde gedacht (s. P 17/18, vgl. auch P 14).

<sup>99</sup> Gemeint sind die Nationalkonferenz (s. P 33-35) und der Nationalrat (s. P 36-41).

<sup>100</sup> Hier sind eventuelle Statuten gemeint, die die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Nationalrates regeln.

<sup>101</sup> Siehe P 15.

<sup>102</sup> Es handelt sich hierbei also um „auswärtige“ Mitglieder einer Karmel-Gemeinde. Der TERESIANISCHEN KARMELE-GEMEINSCHAFT als „Diaspora-Mitglied“ (vgl. bisherige LEBENSORDNUNG 17 u. ERGÄNZUNGEN 6) beizutreten bzw. aus einer Karmel-Gemeinde auszutreten, um im Einzel-Status zu leben, ist nicht (mehr) möglich.

- c) die Durchführungsbestimmungen für die Wahlen und die Verantwortlichkeiten der drei Ratsmitglieder;<sup>103</sup>
- d) das Gedenken für die verstorbenen Mitglieder der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT;<sup>104</sup>
- e) die Vorgehensweise und die Bedingungen für die Ablegung der Gelübde;<sup>105</sup>
- f) das Mindest- und Höchstalter für die Aufnahme neuer Mitglieder;<sup>106</sup>
- g) die Anzahl der Mitglieder einer Gemeinde, bevor diese sich teilt, um eine neue Karmel-Gemeinde zu gründen;<sup>107</sup>
- h) die Koordination der Apostolatsaufgaben innerhalb der Karmel-Gemeinde bzw. in der Ordensprovinz;<sup>108</sup>
- i) die Form und der Gebrauch äußerer Zeichen der Zugehörigkeit zur TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT;<sup>109</sup>
- j) die Bußpraxis und die Formen der Verehrung der Allerseligsten Jungfrau Maria, des hl. Josef und der Heiligen des Ordens.<sup>110</sup>

59. Gehört eine Gemeinde der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT nicht zu einer Ordensprovinz, so soll sie eigene Statuten erarbeiten, die den oben genannten entsprechen, und sie dem Generaldefinitorium zur Approbation einreichen.

60. Weitere Gremien, etwa auf nationaler Ebene, wo es mehr als eine Ordensprovinz gibt, oder auf internationaler Ebene, können gebildet werden, wenn dies für die Aus- und Weiterbildung, die Koordinierung des Ordensapostolats oder die Organisation von Kongressen nützlich oder notwendig erscheint. Diese Gremien haben aber keinerlei jurisdiktionelle Vollmachten. Regionale Gremien dieser Art sollen ihre Statuten dem Generaldefinitorium zur Approbation einreichen.

## Nachwort

Diese KONSTITUTIONEN der TERESIANISCHEN KARMEL-GEMEINSCHAFT sind so erstellt worden, dass sie die Lebensweise der Mitglieder, die einen Teil des TERESIANISCHEN KARMEL bilden, auf ein solides Fundament stellen. Die Karmel-Familiaren sind dazu berufen, „Zeugnis zu geben vom christlichen Glauben als einzige und wahre Antwort (...) auf die Probleme und Hoffnungen, die das Leben heute für jeden Menschen und für jede Gesellschaft einschließt“ (44). Dies realisieren sie als Laien-Karmeliten, die an der einen kontemplativen Berufung des Ordens teilhaben, wenn es ihnen gelingt, „in ihrem täglichen Tun, in Familie, Arbeit und Gesellschaft eine Lebenseinheit zu erreichen, die im Evangelium ihre Inspiration und die Kraft zur vollen Verwirklichung findet“ (45). Als Laien-Karmeliten, als Söhne und Töchter der hl. Teresa von Jesus und des hl. Johannes vom Kreuz, sind sie dazu berufen, „vor der Welt Zeuge der Auferstehung und des Lebens Jesu, unseres Herrn, und ein Zeichen des lebendigen Gottes“ (46) zu sein, durch ein Leben im Gebet, durch ihren Dienst der Evangelisation und durch das Zeugnis eines christlichen und karmelitanischen Gemeinschaftslebens. „Alle zusammen und jeder Einzelne zu seinem Teil müssen die Welt mit den Früchten des Geistes nähren (vgl.

---

<sup>103</sup> Siehe P 20-28.

<sup>104</sup> Siehe P 17e.

<sup>105</sup> Siehe P 12.

<sup>106</sup> Siehe P 11a.

<sup>107</sup> Siehe P 29.

<sup>108</sup> Siehe P 17c.

<sup>109</sup> Siehe P 19.

<sup>110</sup> Siehe P 17d.

Gal 5,22), in sie hinein den Geist ausgießen, der jene Armen, Sanftmütigen und Friedfertigen beseelt, die der Herr im Evangelium seligpries (vgl. Mt 5,3-9). Mit einem Wort: ‘Was die Seele im Leibe ist, das sollen in der Welt die Christen (die Familiaren) sein.’“ (47).

## **Anmerkungen**

- (1) *Vat. II*, Über die Kirche (LUMEN GENTIUM) 31-35.
- (2) Vgl. ebd. 31 und: *Johannes Paul II.*, Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (CHRISTIFIDELES LAICI) 9.
- (3) Codex des kanonischen Rechts (CIC), Can. 204-205.
- (4) „Ursprüngliche“ REGEL des Ordens der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel (Albert v. Jerusalem), Nr. 2.
- (5) *Teresa von Ávila*, LEBEN 8,5.
- (6) Vgl. Lk 2,51.
- (7) Vgl. Joh 2,5.
- (8) Vgl. Apg 1,14.
- (9) Vgl. 1 Kön 17-19.
- (10) Vgl. *Teresa von Ávila*, LEBEN 7,18; 38,16.
- (11) Vgl. *dies.*, WEG DER VOLLKOMMENHEIT 21,1f.
- (12) Vgl. *dies.*, INNERE BURG V 3,11; VII 4,6.
- (13) Vgl. *Johannes vom Kreuz*, WORTE VON LICHT UND LIEBE 46; LEBENDIGE LIEBESFLAMME 3,78; AUFSTIEG II 6 u. 29,6; Gebet aus der Votivmesse zum hl. Joh. v. Kreuz.
- (14) Vgl. *dies.*, WORTE VON LICHT UND LIEBE 123; Brief vom 12. 10. 1589.
- (15) Vgl. *dies.*, AUFSTIEG III 23,1.
- (16) Vgl. *dies.*, KLUGHEITSREGELN 1 u. 6.
- (17) „Ursprüngliche“ REGEL des Ordens der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel (Albert v. Jerusalem), Nr. 2.
- (18) *Vat. II*, Über die göttliche Offenbarung (DEI VERBUM) 25.
- (19) *Vat. II*, Über das Laienapostolat (APOSTOLICAM ACTUOSITATEM) 4.
- (20) Vgl. *Teresa von Jesus*, WEG DER VOLLKOMMENHEIT 70,4.
- (20/1) *Vat. II*, Über die Kirche (LUMEN GENTIUM) 4 und: Über die Kirche in der Welt von heute (GAUDIUM ET SPES) 24; *Johannes Paul II.*, Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (CHRISTIFIDELES LAICI) 19; Leitlinien für die Ausbildung in der Teresianischen Karmel-Gemeinschaft (RATIO INSTITUTIONIS) 25; *Kongregation für die Institute des geweihten Lebens*, Das brüderliche und schwesterliche Leben in Gemeinschaft (CONGREGAVIT NOS IN UNUM CHRISTI AMOR) 8f.
- (20/2) *Johannes Paul II.*, Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (CHRISTIFIDELES LAICI) 8.
- (20/3) *Vat. II*, Über die Kirche in der Welt von heute (GAUDIUM ET SPES) 23; *Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden (Hg.)*, KOMPENDIUM DER SOZIALLEHRE DER KIRCHE 34; *Benedikt XVI.*, Über die ganzheitliche Entwicklung des Menschen in der Liebe und in der Wahrheit (CARITAS IN VERITATE) 54 (vgl. 34).
- (20/4) Vgl. K 40.
- (20/5) Vgl. *Teresa von Ávila*, WEG DER VOLLKOMMENHEIT (CV) 24,5; 26,1; 27,6; vgl. CE 20,1.
- (20/6) Vgl. K 11.

- (20/7) Vgl. *Teresa von Ávila*, LEBEN 32,11 und: WEG DER VOLLKOMMENHEIT (CV) 17,7; 1,5; 3,1.
- (20/8) Vgl. *Teresa von Ávila*, WEG DER VOLLKOMMENHEIT (CV) 4,11; 6-7 und: WOHNUNGEN DER INNEREN BURG V 3,7-12.
- (20/9) Vgl. *Teresa von Ávila*, LEBEN 15,5; 23,4.
- (20/10) Vgl. *Teresa von Ávila*, WOHNUNGEN DER INNEREN BURG VI 10,6 und: WEG DER VOLLKOMMENHEIT (CV) 40,3; 41,7.
- (20/11) Vgl. *Johannes vom Kreuz*, AUFSTIEG AUF DEN BERG KARMELE II 6,1 und: KLUGHEITSREGELN 5.
- (20/12) *Johannes vom Kreuz*, Brief an María de la Encarnación vom 6. Juli 1591 (Brief 26), vgl. Brief an eine Unbeschuhete Karmelitin in Segovia (Brief 33). *Ders.*, DIE DUNKLE NACHT I 2,1; 5,2; 7,1; 12,7f. (vgl. STUFEN DER VOLLKOMMENHEIT 17 und MERKSÄTZE 27).
- (20/13) Vgl. K 12.
- (20/14) Vgl. *Teresa von Ávila*, WOHNUNGEN DER INNEREN BURG VII 4,14f.
- (20/15) Vgl. K 58g.
- (20/16) Vgl. *Teresa von Ávila*, LEBEN 7,22; 16,7.
- (20/17) Vgl. K 18.
- (20/18) Vgl. Leitlinien für die Ausbildung in der Teresianischen Karmel-Gemeinschaft (RATIO INSTITUTIONIS) 28.
- (20/19) *Johannes Paul II.*, Apostolisches Schreiben zum Abschluss des Großen Jubiläums des Jahres 2000 (NOVO MILLENIO INEUNTE) 43.
- (20/20) *Franziskus*, Über den Glauben (LUMEN FIDEI) 40.
- (20/21) *Benedikt XVI.*, Über das Wort Gottes im Leben und in der Sendung der Kirche (VERBUM DOMINI) 84f.; vgl. *ders.*, Über die Eucharistie (SACRAMENTUM CARITATIS) 76. 82. 89.
- (20/22) *Vat. II*, Über das Laienapostolat (APOSTOLICAM ACTUOSITATEM) 13.19; *Johannes Paul II.*, Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (CHRISTIFIDELES LAICI) 31f.; *Benedikt XVI.*, Gott ist die Liebe (DEUS CARITAS EST) 20.
- (20/23) Vgl. CIC Can. 208-223; 224-231.
- (20/24) CIC Can. 316 § 1.
- (20/25) Vgl. CIC Can. 308; vgl. K 47 e.
- (20/26) CIC Can. 316 § 2; vgl. Can. 312 § 2.
- (20/27) Vgl. K 12.
- (21) *Johannes Paul II.*, Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (CHRISTIFIDELES LAICI) 33.
- (22) Vgl. ebd. 16-17, 25, 28-29; *Vat. II*, Über das Laienapostolat (APOSTOLICAM ACTUOSITATEM) 4 u. 10.
- (23) Vgl. *Teresa von Jesus*, INNERE BURG V 3,11 u. WEG DER VOLLKOMMENHEIT 7,3.
- (24) Vgl. *Vat. II*, Über das Laienapostolat (APOSTOLICAM ACTUOSITATEM) 2-3.
- (25) Vgl. ebd. 86; *Vat. II*, Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (CHRISTUS DOMINUS) 11; *Johannes Paul II.*, Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (CHRISTIFIDELES LAICI) 25.
- (26) *Johannes Paul II.*, Über das gottgeweihte Leben (VITA CONSECRATA) 55.
- (27) LEBENSORDNUNG der Teresianischen Karmel-Gemeinschaft (1979) 8.
- (28) *Paul VI.*, Über die Verehrung Mariens in der Kirche (MARIALIS CULTUS) 37.
- (29) *Johannes Paul II.*, Die Mutter des Erlösers (REDEMPTORIS MATER) 37.
- (30) *Vat. II*, Über das Laienapostolat (APOSTOLICAM ACTUOSITATEM) 28-29.
- (31) Codex des kanonischen Rechts (CIC), Can. 298 u. 301.
- (32) Rito della promessa e Dei voti nell' Ordine Secolare (italienisches Rituale des OCDS von 1990) 9 u. 30-49.

- (33) Codex des kanonischen Rechts (CIC), Can. 301, 303-306 u. 313.
- (34) Ebd., Can. 305 u. 311-315.
- (35) „Regional“ bedeutet hier auch: in Ländern oder geographischen Gebieten, in denen es mehr als eine Ordensprovinz der Teresianischen Karmeliten gibt.
- (36) Codex des kanonischen Rechts (CIC), Can. 307,1 u. 314.
- (37) Ebd., Can. 328-329; KONSTITUTIONEN der Unbeschuheten Karmeliten 103 u. Ausführungsbestimmungen 56.
- (38) Codex des kanonischen Rechts (CIC), Can. 317.
- (39) Ebd., Can. 318.
- (40) Ebd., Can. 308 u. 316.
- (41) Ebd., Can. 312,2.
- (42) Ebd., Can. 309.
- (43) Ebd., Can. 319.
- (44) *Johannes Paul II.*, Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (CHRISTIFIDELES LAICI) 34.
- (45) Ebd.
- (46) *Vat. II*, Über die Kirche (LUMEN GENTIUM) 38.
- (47) Ebd.